

Kommunalpolitik verstehen

Wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
Hintergrundwissen für alle, die kommunalpolitisch aktiv werden möchten



Impressum

Münster 2022

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V.

Neubrückenstraße 12-14

48143 Münster

Konzeption und Redaktion

LAG SELBSTHILFE NRW,

Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“

Christina Baum

Merle Schmidt

Lisa Jacobi

www.politik-fuer-alle.nrw

E-Mail: Mehr-Partizipation@lag-selbsthilfe-nrw.de

Grafisches Konzept und Layout

Julia Jeschke, [jujedesign](http://jujedesign.de)

info@jujedesign.de

Lektorat

Stefanie Höhne

www.stefaniehoehne.de

Mit besonderem Dank an Marcus Windisch für das wertvolle Feedback.



Das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ wird gefördert vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“.

In Trägerschaft der



Gefördert durch das

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kommunalpolitik verstehen



Broschüren-Reihe

Diese Publikation ist Teil einer Broschüren-Reihe zum Thema „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auf kommunaler Ebene“.

Zu dieser Reihe gehören außerdem die Broschüren:

- 🔗 **Kommunalpolitik machen!** Wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. **Praxis-Tipps** für alle, die kommunalpolitisch aktiv werden wollen
- 🔗 **Türen zur Kommunalpolitik öffnen.** Wie können **Politik und Verwaltung** die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen stärken?
- 🔗 **Prüfen, planen, anpacken – Checkliste** für eine wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Mehr Informationen unter:
www.politik-fuer-alle.nrw



Liebe Leser*innen,

Sie interessieren sich für die Politik vor Ihrer Haustüre? Sie würden gern selbst etwas in Ihrem Wohnort bewegen? Möglicherweise stoßen Sie in Ihrer Heimatstadt oder Ihrer Gemeinde regelmäßig auf Barrieren und würden gern aktiv dabei helfen, diese abzubauen? Das ist Ihr gutes Recht! Mit dieser Broschüre möchten wir Sie ermutigen, Ihre Stimme einzubringen. Getreu dem Sprichwort „Wissen ist Macht“ wollen wir nicht nur Hintergrundwissen zum Thema „Kommunalpolitik“ vermitteln, sondern Ihnen zeigen, wie diese Informationen Ihnen als politisch aktive Person helfen können, Ihre Anliegen und Ziele zu verfolgen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich gern an uns wenden:



mehr-partizipation@lag-selbsthilfe-nrw.de



www.politik-fuer-alle.de

Inhaltsverzeichnis

Einstieg	S. 9
Broschüren-Lotse	S. 9
Wissensbasis	S. 11
Was meinen wir, wenn wir von Behinderung sprechen?	S. 11
Was ist politische Partizipation oder auch wirksame Teilhabe	S. 14
und warum ist sie wichtig?	S. 14
Was ist Kommunalpolitik?	S. 21
Was sind Kommunen?	S. 22
Die Kommune im Verhältnis zur Bundes- und Landespolitik	S. 24
Die Gestaltungsfreiheit und die Aufgaben der Kommunen	S. 26
Wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen: Pflichtaufgabe oder freiwillig?	S. 28
Die Verantwortlichen	S. 32
Was machen Bürgermeister*innen oder Landräte*Landrätinnen?	S. 32
Was ist ein Stadt-/Gemeinderat?	S. 34
Was ist ein Kreistag?	S. 34
Aufgaben der Stadt-/Gemeinderäte und Kreistage	S. 35
Was sind Fraktionen?	S. 37
Was sind Ausschüsse?	S. 39
Teilhabemöglichkeiten in der Kommunalpolitik	S. 42
Ein spezielles Anliegen direkt in die Politik einbringen	S. 44
Der Bürger*innen-Entscheid	S. 46
Der Einwohner*innen-Antrag	S. 49
Anregungen und Beschwerden an den Rat	S. 50
Anregungen und Beschwerden an den*die Bürgermeister*in/ Landrat*Landrätin	S. 51



Kommunalpolitik regelmäßig mitgestalten	S. 52
Lokale Behindertenpolitik mitgestalten: Behindertenbeiräte	S. 53
Gremien der Selbsthilfe	S. 53
Als sachkundige*r Bürger*in mitwirken	S. 54
Ratsmitglied werden	S. 56
Kreativ politisch aktiv	S. 58
Bedingungen für eine wirksame politische Teilhabe	S. 60
Drei wesentliche Faktoren	S. 62
Interessenvertretungen und wann sie wirksam sind	S. 68
Behindertenbeiräte als Brücken zur Kommunalpolitik	S. 69
Wie sollte ein Behindertenbeirat bestenfalls beschaffen sein?	S. 70
Behindertenbeauftragte – Anker und Anlaufstelle	S. 72
Was braucht die beauftragte Person, um wirksam arbeiten zu können?	S. 74
Die Lage in NRW – wie zugänglich ist die Kommunalpolitik?	S. 79
Der Stand zur politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in NRW ..	S. 81
Interessenvertretungen: die Lage in Zahlen	S. 83
Infopool	S. 89
Weiterführende Literatur und Links	S. 90
Anlaufstellen	S. 92





Einstieg

Broschüren-Lotse

Die Broschüre ist in **vier Themenbereiche** unterteilt:

Im ersten Themenbereich **Wissensbasis** erläutern wir, was wir mit „Behinderung“ und „politischer Partizipation“ meinen.

Im zweiten Themenbereich geht es um die **Grundlagen von Kommunalpolitik**. Wie funktioniert sie, wer ist verantwortlich und wie können Sie sich effektiv beteiligen?

Im dritten Themenbereich zeigen wir Ihnen, welche Bedingungen nötig sind, damit **politische Partizipation** gelingen kann und wann sie **effektiv** ist.

Im vierten Themenbereich schauen wir genauer auf die **Situation** von Menschen mit Behinderungen **in NRW**: Wie gut können sie sich im Land beteiligen und was besagen die rechtlichen Grundlagen?

Zum Schluss finden Sie noch einen **Infopool** mit weiterführender Literatur, hilfreichen Links und wichtigen Anlaufstellen.





Wissensbasis

Was meinen wir, wenn wir von Behinderung sprechen?

Wenn wir in dieser Broschüre von „Behinderung“ sprechen, beziehen wir uns auf die Definition des Begriffs der **UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden UN-BRK)**.



Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist ein Beschluss der Vereinten Nationen, zu denen auch Deutschland gehört. Viele der seit 1948 geschlossenen Übereinkommen, Gesetze und Verträge basieren auf ihr.

Was ist die UN-BRK?

Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag der Vereinten Nationen. Mit ihr wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ auf die Situation von Menschen mit Behinderungen bezogen und konkretisiert.

182 Staaten haben sich dazu verpflichtet, die in der UN-BRK beschriebenen Rechte umzusetzen. In Deutschland ist die UN-BRK seit 2009 rechtsverbindlich und hat seither den Rang eines Bundesgesetzes.

„Behindert ist man nicht,

In der UN-BRK heißt es in Artikel 1:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“¹

Lange Zeit wurde vor allem medizinisch und defizitorientiert auf Behinderungen geblickt. Das heißt: Der Fokus lag auf der einzelnen Person und dem, was sie vermeintlich aufgrund ihrer Behinderung nicht kann. Als Problem wurde also der*die Einzelne gesehen. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK bringt einen **wesentlichen neuen Aspekt** ins Spiel: Nicht die Person mit der Beeinträchtigung muss sich anpassen, um umwelt- oder einstellungsbedingte Barrieren zu überwinden und teilhaben zu können. Vielmehr muss die **Gesellschaft Barrieren abbauen**, diese bei einer zukünftigen Planung von vorneherein vermeiden und so

Wege schaffen, dass alle Menschen, mit und ohne Behinderung, vollumfänglich teilhaben können. **Behindert ist man nicht, behindert wird man.** Damit hat sich die Sicht auf Behinderung grundlegend verändert: Es geht nicht um die Beschreibung eines vermeintlichen (medizinischen) Mangels. Vielmehr sind wir als Gesellschaft aufgefordert, einen Weg zu finden, Menschen nicht mehr an ihrer wirksamen Teilhabe zu hindern und so der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ Geltung zu verschaffen. Denn diese drückt es in ihrem ersten Artikel aus: **„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“**²

¹ www.behindertenrechtskonvention.info, Seite 8

² Vereinte Nationen 2000–2018: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, Seite 2

behindert wird man.“

Menschen mit Behinderungen sind keine einheitliche Gruppe



Wenn wir im Folgenden von Menschen mit Behinderungen sprechen, meinen wir **zu jeder Zeit** auch Menschen mit chronischen Erkrankungen, auch wenn wir diese nicht jedes Mal explizit mit aufführen. Wir wissen, dass viele Betroffene begriffliche Unterschiede machen. So würden sich einige Menschen mit chronischen Erkrankungen z. B. nicht als Menschen mit einer Behinderung definieren. Wenn es aber um den Aspekt der politischen Teilhabe geht, so werden auch viele Menschen mit chronischen Erkrankungen systematisch ausgeschlossen und bleiben so in der Politik ungehört und ungehört. In diesem Sinne werden sie in ihrer wirksamen politischen Teilhabe behindert.

Ebenso wie Menschen ohne Behinderungen vielfältige Biografien, Interessen und Haltungen haben, ist dies natürlich auch bei Menschen mit Behinderungen der Fall. Daher sind Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen **keine einheitliche Gruppe**. Geeint werden sie aber durch den Umstand, dass sie an ihrer vollen gesellschaftlichen Teilhabe behindert werden. Auch die Formen der Behinderungen können sehr unterschiedlich sein. Aus diesem Grund ist es überaus wichtig, dass sich viele **verschiedene Menschen mit Behinderungen** am politischen Prozess beteiligen. Denn einzelne Personen können schwer das Expert*innenwissen aufbringen, das benötigt wird, um die vielseitigen Barrieren in der Gesellschaft zu erkennen und zu beheben.

Was ist politische Partizipation oder auch wirksame Teilhabe und warum ist sie wichtig?



In der deutschen Übersetzung der UN-BRK ist am häufigsten von „**wirksamer Teilhabe**“ die Rede.

Partizipation bedeutet, dazuzugehören, dabei zu sein, und vor allem: **sich zu beteiligen, aktiv mitzugestalten und mitzuentcheiden.**

Im **Deutschen** wird für „Partizipation“ häufig das Wort „Teilhabe“ verwendet.

Um deutlich zu machen, dass es uns bei der „politischen Teilhabe“ insbesondere um das **effektive Mitgestalten und Mitentscheiden** – und nicht etwa nur um das bloße Dabeisein – geht, verwenden wir „Teilhabe“ ab jetzt in dieser Broschüre immer in Verbindung mit dem Wort „wirksam“. Partizipation ist also **wirksame Teilhabe**.

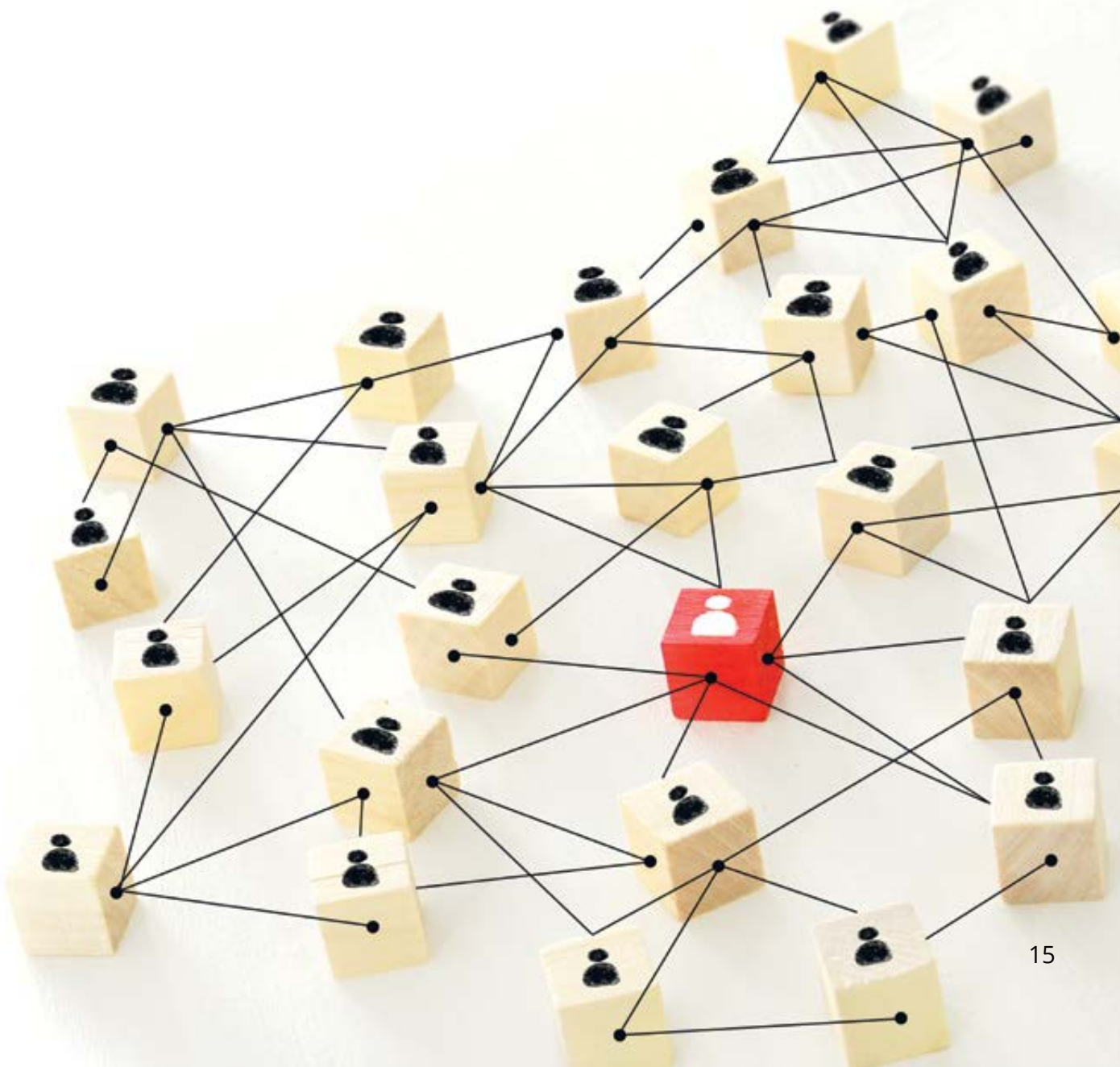
Ein Bereich, in dem eine wirksame Teilhabe von möglichst vielen verschiedenen Menschen wichtig ist, ist die Kommunalpolitik, denn in der Kommunalpolitik wird konkret über unser **direktes Lebensumfeld** entschieden. Fühle ich mich in meinem Wohnort sicher? Komme ich selbstständig überall hin oder stoße ich regelmäßig auf Barrieren? Bin ich Teil der Gesellschaft oder stehe ich immer wieder außen vor?

Unser Lebensumfeld bestimmt, wie wir leben und was wir erleben. Und dieses Umfeld wiederum wird in großem Maße von der Kommunalpolitik gestaltet.

Menschen mit Behinderungen haben **strukturell weniger Möglichkeiten**, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Es besteht für sie trotz formaler Gleichheit vor dem Gesetz eine **tatsächliche Ungleichheit**. Der Grund dafür sind Barrieren in der Umwelt oder in den Köpfen der Mitmenschen, die Menschen mit Behinderungen an einer wirksamen gleichberechtigten Teilhabe am politischen Prozess hindern.

So sind z. B. viele Parteibüros und Sitzungssäle nicht barrierefrei oder es fehlen Informationen in Leichter und in Gebärdensprache. Manchmal gibt es bei Entscheidungsträger*innen ohne Behinderungen noch Vorurteile oder es fehlt ein wertschätzender Umgang gegenüber Menschen mit Behinderungen. Daher bleiben die Perspektive und die Expertise von Menschen mit Behinderungen, etwa

über Barrieren der wirksamen Teilhabe und wie diese überwunden werden könnten, für die Gesellschaft oft ungehört und ungenutzt. Mit Blick auf die Kommunalpolitik bedeutet das: **Gemeinderäte und Kreistage repräsentieren zumeist nicht den Querschnitt der Bevölkerung, denn Menschen mit Behinderungen sind in diesen Gremien unterrepräsentiert.**



Politik und Verwaltung müssen wirksame politische Teilhabe fördern.

Das sollte und muss nicht so bleiben! Kommunal Verantwortliche aus Politik und Verwaltung sind gefragt, die Türen zur Kommunalpolitik zu öffnen und die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Rechtlich sind sie dazu auch aufgefordert. Der Auftrag der UN-BRK an **alle politischen Ebenen** lautet: Es müssen langfristig in allen **Lebensbereichen inklusive Strukturen** geschaffen und bestehende Barrieren abgebaut werden. Das Ziel: inklusive Gemeinden, Städte und Kreise, in denen alle Bürger*innen vollumfänglich an allen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens wirksam teilhaben können. Dazu zählt ausdrücklich auch das politische Leben. So heißt es in Artikel 29 der UN-BRK:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, [...]

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der **Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten** mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die **Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen**, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und **lokaler Ebene** vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.“³

[Hervorhebungen durch die Redaktion]



Weitere rechtliche Grundlagen für die kommunalpolitische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen finden Sie im Behindertengleichstellungsgesetz NRW in Paragraf 13 (siehe auch S. 79), im Inklusionsgrundsatzgesetz NRW in Paragraf 9 (siehe auch Seite 80) sowie in der Gemeindeordnung NRW in den Paragrafen 24 und 27a.

³ www.behindertenrechtskonvention.info, Seite 29f

Auf der anderen Seite sind auch alle Nicht-Politiker*innen gefragt, sich einzubringen und mitzumischen. Dafür bietet sich die Kommunalpolitik besonders an, denn sie passiert **direkt vor Ort** und jede*r kann einen Beitrag zu ihrer Gestaltung leisten. Schon allein aufgrund der Tatsache, dass alle ihren Lebensalltag in einer Kommune verbringen und damit direkt erleben, was zum Beispiel gut läuft und was verbesserungswürdig ist. Jede*r kann also sehr konkret daran mitarbeiten, Barrieren zu erkennen, sie abzubauen und ein **inklusives Lebensumfeld** zu schaffen, in dem alle dazugehören, gesehen werden und wirksam teilhaben können.

Das klingt gut? Dann lassen Sie uns gemeinsam an diesem inklusiven Lebensumfeld arbeiten! Wir zeigen Ihnen gern, wie Sie die Politik vor Ort mitgestalten können.







Was ist Kommunalpolitik?

Gemeinden, Städte und Kreise müssen sich umgestalten, damit alle dort lebenden Menschen gleichberechtigt, vollumfänglich und wirksam am öffentlichen Leben teilhaben können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass Menschen mit Behinderungen die Kommunalpolitik aktiv mitgestalten können. Aber was ist Kommunalpolitik genau?

Was sind Kommunen?

Kommunen sind Gemeinden, Städte und Kreise – also unsere Wohnorte. In NRW gibt es 396 Gemeinden. **22** der 396 Gemeinden sind **kreisfreie Städte**. Alle übrigen 374 Gemeinden und Städte gehören Kreisen an. **31 Kreise** gibt es in NRW.

Der Begriff „Gemeinde“ kann im kommunalpolitischen Zusammenhang zwei Bedeutungen haben:



Übrigens:
„Kommune“
bedeutet wörtlich
übersetzt
Gemeinde.

1

„**Gemeinde**“ kann als Überbegriff für ein Gebiet genutzt werden, das einen bestimmten Raum umfasst und einer Verwaltung unterliegt. Dörfer, Städte oder auch Kreise können in diesem Sinne eine Gemeinde sein.

2

Der Begriff „Gemeinde“ wird zudem auch für **kleine Gebiete** mit wenigen Bewohner*innen verwendet, um diese Orte von größeren Gebieten wie mittelgroßen oder großen Städten abzugrenzen. Von Gemeinden ist in diesem Sinne die Rede, wenn in dem jeweiligen Gebiet maximal 25.000 Einwohner*innen leben. Gemeinden gehören immer einem Kreis an. Daher nennt man sie auch „kreisangehörige Gemeinden“.



Diese Angaben gelten für NRW. In anderen Bundesländern gibt es andere Regelungen.

Wenn wir im Folgenden von Gemeinden sprechen, beziehen wir uns auf die zweite Bedeutung. Denn beim Thema „wirksame politische Teilhabe“ ist es sehr wichtig, ob Sie in einer kleinen Gemeinde leben oder in einer Großstadt. Denn Großstädte haben in der Regel andere Teilhabestrukturen als zum Beispiel kleine Gemeinden oder Kreise. Genaueres hierzu erfahren Sie im Kapitel „Die Lage in NRW – wie partizipativ ist die Kommunalpolitik?“ ab Seite 79.

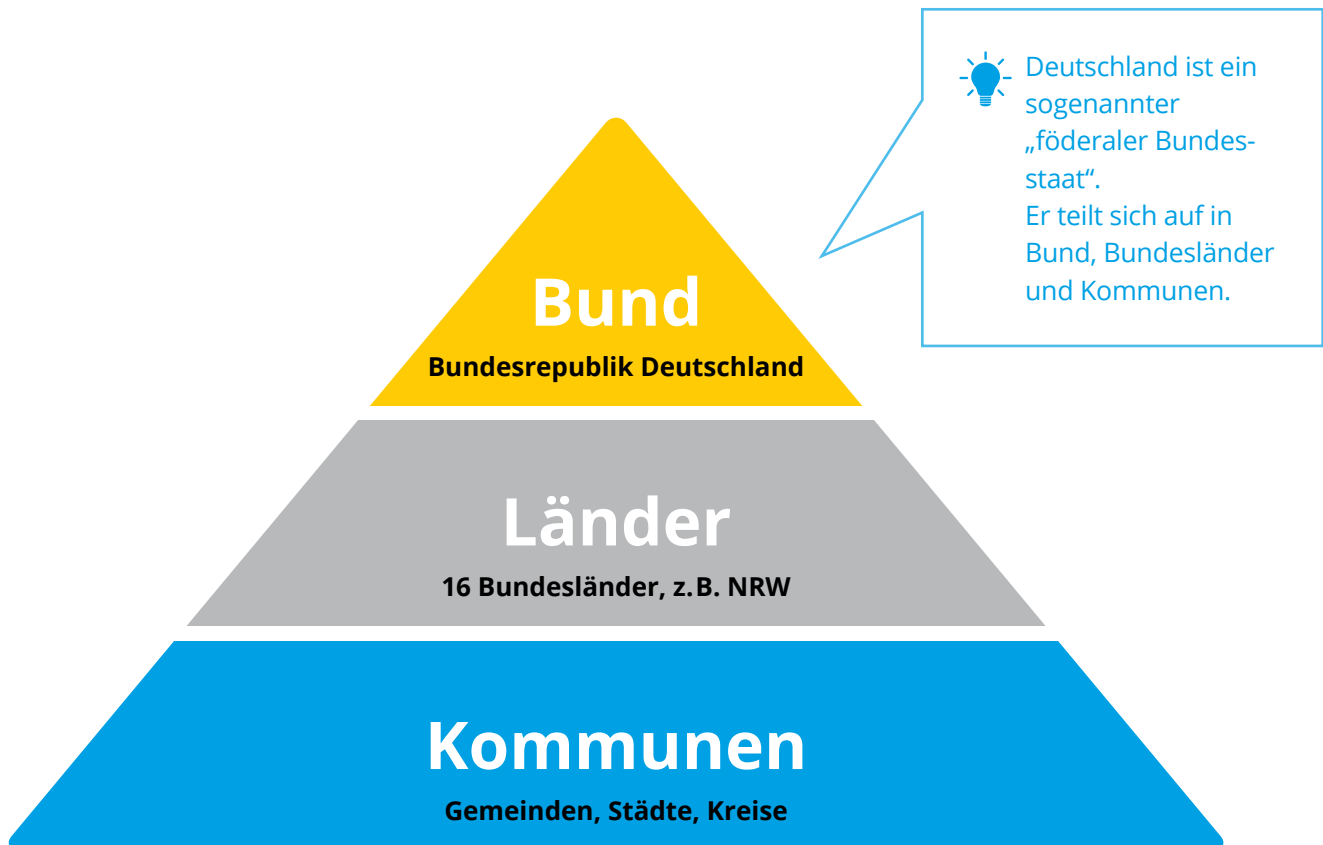
Auch was die Verantwortlichkeiten betrifft, gibt es bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten einen Unterschied zu Großstädten, denn sie haben eine weitere Anlaufstelle, nämlich die Kreisverwaltung. Je nach Anliegen muss man also zunächst prüfen, welche Verwaltung für das eigene Anliegen zuständig ist.

Was ist eigentlich ein Kreis?

Ein Kreis setzt sich aus mehreren meist kleineren Gemeinden und Städten zusammen. Ziel der Politik in einem Kreis muss es sein, dafür zu sorgen, dass möglichst in allen zugehörigen Gemeinden und Städten ausgewogene und gleichwertige Lebensverhältnisse bestehen. Gerade kleine Gemeinden können in vielen Fällen keine große Verwaltung unterhalten, die sich um alles kümmert. Dafür werden auf Kreisebene gemeinsame Aufgaben koordiniert, die über Gemeindegrenzen hinaus geregelt werden sollten, z. B. der öffentliche Personennahverkehr (also zum Beispiel die örtlichen Busse und Bahnen).

Übrigens: Nur in NRW und Schleswig-Holstein sprechen wir von Kreisen. In den anderen Bundesländern gibt es „Landkreise“.

Die Kommune im Verhältnis zur Bundes- und Landespolitik



Die Kommunen sind die kleinsten politischen **„Verwaltungseinheiten“** in Deutschland. Ihnen übergeordnet sind die Bundesländer und der Bund.

☛ Verwaltungseinheit bedeutet: Die Kommunen verwalten das Leben vor Ort. Sie sind unter anderem dafür zuständig, Vorgaben der Bundes- und Landespolitik praktisch umzusetzen.

Zwar sind die Kommunen die kleinsten politischen Verwaltungseinheiten, sie spielen aber in unserem Alltag eine große Rolle: Denn in der Kommunalpolitik geht es ganz konkret um die Planung und um Entscheidungen für unser Lebensumfeld:



- ⚙️ Kann ich mich in meinem Wohnort ohne Weiteres fortbewegen?
- ⚙️ Kann ich jederzeit und überall den Notruf kontaktieren?
- ⚙️ Bekomme ich die Müllabfuhrpläne digital und in Leichter Sprache?
- ⚙️ Wird das neue Stadttheater barrierefrei sein?
- ⚙️ Wann wird das Schwimmbad barrierefrei?
- ⚙️ Wie sieht es mit Freizeitangeboten, Parks und Weiterbildungsangeboten aus?

Diese Beispiele zeigen, warum die kommunale Ebene besonders wichtig ist und warum gerade hier die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gebraucht wird: **In der Kommunalpolitik entscheidet sich, ob ich am öffentlichen Leben und der Gemeinschaft wirksam teilhaben kann oder nicht.** Und es entscheidet sich, inwiefern mein Lebensalltag barrierefrei ist oder nicht.

In der Kommunalpolitik sind die Wege im Vergleich zur Landes- oder Bundespolitik für Bürger*innen kürzer

RATHAUS

Die Kommunalpolitik eignet sich besonders gut für die wirksame politische Teilhabe der Bürger*innen, denn den eigenen Wohnort kennt man gut. Hier weiß man, wo der Schuh drückt und was sich verändern muss. Die Wege in die Politik sind außerdem sowohl wortwörtlich als auch im übertragenen Sinne kürzer: Sitzungen können schneller einberufen und mitverfolgt werden, Ansprechpartner*innen sind Ihnen vielleicht schon bekannt oder zumindest schnell auffindbar und auch persönlich erreichbar bzw. ansprechbar. Die Hemmschwellen und Hierarchien in der Kommunalpolitik sind niedriger als auf Landes- und Bundesebene.



Die Gestaltungsfreiheit und die Aufgaben der Kommunen

§ „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ (Grundgesetz Artikel 28, Absatz 2)

Bund und Bundesländer sind bei fast allen Gesetzen, die sie beschließen, darauf angewiesen, dass die Kommunen diese in die Praxis umsetzen. Ob beim Ausstellen von Personalausweisen, dem Einrichten und Verwalten von Schulen und Kindergärten, bei der Organisation und Durchführung von Tests und Impfungen in einer Pandemie oder auch bei der Umsetzung von Inklusion in den jeweiligen Wohnorten.

Neben den vorgegebenen Gesetzen von Bund und Bundesländern obliegt allen Kommunen jedoch auch eine Gestaltungsfreiheit: Alles, was vor Ort entschieden werden kann, soll nicht auf höherer Ebene entschieden werden. Dieses Prinzip heißt **„Subsidiarität“**.



Kommunen haben Pflicht- und freiwillige Aufgaben



Es gibt demnach **zwei verschiedene Aufgabenarten** für Kommunen: zum einen die **Pflichtaufgaben**, die von Bund und Bundesland vorgegeben werden. In vielen Fällen ist hier nicht nur das Ob vorgeschrieben, sondern auch das Wie, z. B. das Ausstellen von Personalausweisen und Reisepässen. Dies verläuft deutschlandweit in allen Verwaltungen gleich.



Zum anderen gibt es die **freiwilligen Aufgaben**, denn jede Kommune hat ein „**Aufgabenfindungsrecht**“. Sie kann also über viele Aufgaben, Maßnahmen und Bereiche selbst entscheiden, oder anders ausgedrückt: Sie kann sich vieles selbst zur Aufgabe machen. **Und hier wird es spannend!**

Wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen: Pflichtaufgabe oder freiwillig?



Sind der Aufbau einer inklusiven Kommune und die Einrichtung von wirksamen politischen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Pflichtaufgaben oder dürfen Kommunen sich freiwillig dazu entscheiden?



Der Stand der Umsetzung der UN-BRK wird regelmäßig von der Monitoring-Stelle des unabhängigen Deutschen Instituts für Menschenrechte überwacht und kommentiert.

Genauer hierzu informieren kann man sich auf der Internetseite des Instituts unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de

Die UN-BRK hat in Deutschland durch ihre Ratifizierung den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Vorgaben der Konvention sind also auf allen politischen Ebenen, auch in den Kommunen, **umzusetzen**. Insofern handelt es sich bei der Einrichtung von wirksamen politischen Teilhabemöglichkeiten um eine **Pflichtaufgabe**.

.....
Aber: Die UN-BRK beinhaltet **keine individuell einklagbaren Rechte**. Man kann sich also nicht als Privatperson direkt an ein Gericht wenden, weil die Vorgaben der UN-BRK zum Beispiel von der Verwaltung des eigenen Wohnorts nicht umgesetzt werden.
.....



Ein Problem: unkonkrete Gesetze

Obwohl die Umsetzung der UN-BRK – und damit etwa die Ermöglichung einer wirksamen politischen Teilhabe von allen Menschen – also eine Pflichtaufgabe für alle Kommunen ist, wird sie in vielen Fällen trotzdem wie eine freiwillige Aufgabe behandelt.

Ein Grund dafür könnten die vagen Formulierungen und die fehlenden rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung sein. So wird die Frage nach Schaffung von politischen Teilhabestrukturen oft abgewogen: Gibt es genügend Personal und finanzielle Mittel, um entsprechende Maßnahmen umzusetzen? Braucht überhaupt irgendwer wirksame politische Teilhabemöglichkeiten?

Nicht das **Wie** wird also besprochen, sondern das **Ob** überhaupt.

Damit ist aktuell die Frage, ob Kommunen inklusiver werden und wirksame Teilhabe ermöglichen, an einen wesentlichen Punkt geknüpft:

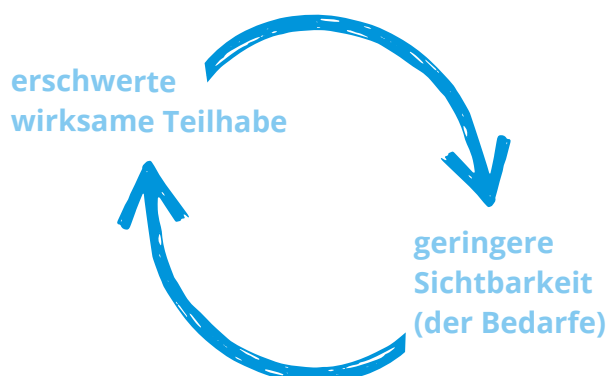
Sehen die verantwortlichen Politiker*innen einen akuten Bedarf, um den Wohnort inklusiver zu gestalten? Besteht für sie also überhaupt die Notwendigkeit, tätig zu werden und aktiv Barrieren abzubauen?

Obwohl wir sicher davon ausgehen können, dass in jeder Kommune Menschen mit Behinderungen leben, zeigt die Praxis, dass dieser Bedarf oft nicht wahrgenommen wird.

Woran liegt das?

Ein wichtiger Grund dafür, dass der Bedarf nach Veränderung nicht wahrgenommen wird, liegt an der **fehlenden Sicht- und Hörbarkeit** von Menschen mit Behinderungen.

Es scheint ein **Teufelskreis** zu sein: Menschen mit Behinderungen sind weniger sichtbar, weil ihre wirksame Teilhabe erschwert ist. Ihre wirksame Teilhabe ist wiederum erschwert, weil sie weniger sichtbar sind. Eine häufige Konsequenz ist, dass die Prioritäten von Entscheider*innen in der Politik anders gesetzt werden, weil Bedürfnisse und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen nicht wahrgenommen werden. Die Fragen nach einem barrierefreien, inklusiven Lebensumfeld und nach einer wirksamen Teilhabe tauchen nicht auf oder gehen schnell wieder unter.





Die Kommunalpolitik muss also ihre Strukturen ändern. Sie muss zugänglicher werden, damit wir den beschriebenen Teufelskreis durchbrechen können.

Und sie muss anerkennen, dass die Frage nach Inklusion und wirksamer Teilhabe **keine „Ob-Frage“** ist: Es geht nicht darum, **ob** eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Kreis inklusiv sein müssen und alle Menschen in öffentlichen Bereichen wirksam teilhaben können. Es geht darum, **wie** dies schnellstmöglich und effektiv umgesetzt werden kann.



Die aktuelle Situation zeigt, wie wichtig wirksame politische Teilhabe ist. Denn **wirksame politische Teilhabe bedeutet, gesehen und gehört zu werden.** Es bedeutet, auf wichtige Themen zu zeigen und diese sichtbar zu machen. Wirksame politische Teilhabe bedeutet, das eigene Leben und das Leben anderer mitzugestalten und zusammen eine Gemeinschaft für alle zu bilden.

Die Verantwortlichen

Werfen wir nun einen Blick auf die Verantwortlichen in der Kommunalpolitik. Sie sind wichtige Anlaufstellen und letztlich auch diejenigen, die die Türen zur Kommunalpolitik öffnen und die Entscheidungen zu mehr Inklusion und wirksamer politischer Teilhabe treffen können.



Was machen Bürgermeister*innen oder Landräte*Landrätinnen?

☞ Gemeinden und Städte haben eine*n (Ober-)Bürgermeister*in. Kreise haben eine*n Landrat* Landrätin.

☞ Bürgermeister*innen und Landräte*Landrätinnen leiten die Verwaltung. Sie sind Vorsitzende des Gemeinde-/Stadtrats oder des Kreistags und der jeweiligen Ausschüsse.

☞ Genau wie die Rats- und Kreistagsmitglieder werden auch Bürgermeister*innen und Landräte*Landrätinnen gewählt.

☞ In kleineren Gemeinden arbeiten Bürgermeister*innen meist ehren-

amtlich und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

☞ In größeren Gemeinden und in Städten sind Bürgermeister*innen hauptamtlich angestellt. Sie sind Verwaltungsbeamt*innen auf Zeit, da sie abgewählt werden können.



Bürgermeister*innen sind das Bindeglied zwischen Bürger*innen, Rat und Verwaltung. Es ist möglich, Bürgermeister*innen oder Landräte*Landrätinnen bei einem Anliegen direkt anzusprechen. Viele bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.





Die Bedeutung der Verwaltung in der Politik



Für alle, die kommunal politisch aktiv werden wollen, kann die Verwaltung eine gute erste Anlaufstelle sein. So könnte man klären, ob es passende Ansprechpartner*innen gibt.

Mögliche Anlaufstellen sind Behindertenbeauftragte oder Quartiersmanager*innen. Außerdem hat jede Verwaltung eine allgemeine Telefonnummer für Bürger*innen. Die Mitarbeiter*innen dort können darüber informieren, wer für das Anliegen zuständig ist bzw. an wen man sich wenden kann.

Auch die Verwaltung spielt im kommunalpolitischen Prozess eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zu den Rats-/Kreistagsmitgliedern und Bürgermeister*innen/Landräten*Landrätinnen werden Verwaltungsmitarbeitende nicht gewählt. Vielmehr handelt es sich bei ihnen um Angestellte der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises. Verwaltungsmitarbeiter*innen befassen sich hauptberuflich mit den Angelegenheiten der Kommune und sind damit Spezialist*innen für ihre jeweiligen Themen. Oft ist es daher auch die **Verwaltung**, die sieht, welche Bedarfe in der Bevölkerung bestehen. Es ist entsprechend auch die Verwaltung, die diese Bedarfe an die Politik weitergibt. Und letztlich ist es auch die Verwaltung, welche die von der Politik getroffenen Beschlüsse praktisch umsetzen muss.






Was ist ein Stadt-/Gemeinderat?


Im Stadt-/Gemeinderat werden die kommunalpolitischen Entscheidungen getroffen. Außerdem wird vom Rat festgelegt, wie die Verwaltung arbeiten soll. Dort wird also über die Angelegenheiten der Kommune und deren Bearbeitung entschieden. Die gewählten Ratsmitglieder arbeiten immer ehrenamtlich, egal wie groß die Kommune ist. Sie werden in NRW alle fünf Jahre von den Bürger*innen der jeweiligen Kommune gewählt. An der Spitze des Rats sitzt der*die Bürgermeister*in.


Was ist ein Kreistag?


Der Kreistag ist das Pendant zu den Stadt- und Gemeinderäten auf Kreisebene. Er entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Kreises und legt fest, wie die Kreisverwaltung zu arbeiten hat. Die gewählten Kreistagsmitglieder arbeiten immer ehrenamtlich. Sie werden in NRW alle fünf Jahre von den Bürger*innen des jeweiligen Kreises gewählt. An der Spitze des Kreistags sitzt der*die Landrat*Landrätin.


Aufgaben der Stadt-/Gemeinderäte und Kreistage


 Räte/Kreistage entscheiden über die kommunale Strategie in den kommenden Jahren. Das heißt, sie entscheiden, wie die Kommune sein und sich entwickeln soll und auf welche Themenfelder Schwerpunkte gesetzt werden. Sie können also auch darüber entscheiden, wie Bürger*innen in die Gestaltung des Wohnorts einbezogen werden können.


 Der Rat/Kreistag kann entscheiden, dass das **Thema „Inklusion“** in die grundsätzliche kommunale Planung einbezogen wird.

 Der Rat/Kreistag entscheidet auch, wofür im kommenden Jahr wie viel Geld ausgegeben wird. Er beschließt also den sogenannten „Haushaltsplan“.

 Der Rat/Kreistag kontrolliert die Arbeit der Verwaltung.

 Der Rat/Kreistag legt fest, wie die Rats/Kreistagsarbeit in den nächsten Jahren aussehen soll. Er legt unter anderem fest, welche Ausschüsse und kommunalen Gremien es geben soll. Ein kommunales Gremium ist z. B. ein **Behindertenbeirat**.

 Der Kreistag übernimmt zusätzlich die Aufgaben, die sinnvollerweise nicht von den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und Städten jeweils einzeln gelöst werden sollten, wie etwa die Pflege eines öffentlichen Verkehrsnetzes oder die Müllentsorgung.

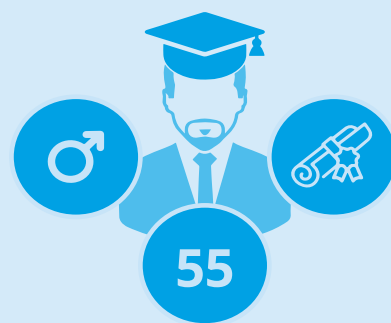
 **Übrigens:** Zur Wahl stellen kann sich jede Person, die in der jeweiligen Kommune wählen darf. In den meisten Fällen ist es so, dass die zur Wahl stehenden Personen einer bestimmten Partei oder Wähler*inneninitiative angehören, die sie bei der Wahl unterstützen. Es gibt aber auch parteilose Kandidat*innen.

Kommunalpolitik ist bislang eine Männerdomäne

Bei den NRW-Kommunalwahlen 2020 kandidierten für den Posten als (Ober-)Bürgermeister*in oder Landrat*Landrätin nach Erkenntnissen des WDR-Kandidatenchecks ⁴ nur 286 Frauen. Damit machten sie gerade einmal **18,9 Prozent** der insgesamt 1.510 Kandidat*innen aus.

Als Mandatsträger*innen in die Parlamente auf Gemeinde- und Kreisebene wurden insgesamt etwas mehr als 35 Prozent ⁵ Frauen gewählt.

Der durchschnittliche Kommunalpolitiker ist männlich, Mitte fünfzig, hat einen akademischen Abschluss und keine Behinderung.



Warum erwähnen wir das?

Wir haben in Deutschland eine **parlamentarische Demokratie**. Das heißt, wir wählen in regelmäßigen Abständen Parlamentsvertreter*innen, die in unserem Sinne Politik machen und Entscheidungen treffen sollen. Nun sind unsere Biografien, Lebensumstände, unser (wahrgenommenes) Geschlecht oder auch unsere Behinderungen wesentliche Aspekte, die bestimmen, wie wir die Welt erleben, welche Perspektiven und Positionen wir einnehmen und welche politischen Schwerpunkte wir setzen. Deshalb ist es wichtig, Menschen mit vielfältigen persönlichen und fachlichen Hintergründen in der Politik zu haben. Denn z. B. erleben Menschen mit Behinderungen ihr Umfeld in bestimmten Bereichen anders als Menschen ohne Behinderungen. Und natürlich ist auch das Erleben der Menschen mit Behinderungen so unterschiedlich, wie es die Menschen und Behinderungen selbst sind. Deshalb ist es wichtig, dass diese unterschiedlichen Perspektiven in der Politik vertreten sind, damit ihre vielseitigen Bedürfnisse gesehen und bedacht werden können. Daher hat die Besetzung des Rats oder Kreistags einen wesentlichen Einfluss darauf, welche Entscheidungen wie wann getroffen und welche Maßnahmen in einer Kommune umgesetzt werden.

⁴ Vgl.: <https://www1.wdr.de/nachrichten/kommunalwahl/frauen-in-der-kommunalpolitik-100.html> (Stand Februar 2022)

⁵ Vgl.: <https://www.wahlergebnisse.nrw/kommunalwahlen/2020> (Stand Februar 2022)



Was sind Fraktionen?

Die gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder können im Rat/Kreistag Fraktionen bilden. Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss von Gleichgesinnten, die **ähnliche politische Interessen vertreten**. Als Fraktion können sie im Rat/Kreistag stärker Einfluss nehmen, da sich die Fraktionsmitglieder gemeinsam für bestimmte Ziele einsetzen. Außerdem kann die Arbeit auf die verschiedenen Fraktionsmitglieder aufgeteilt werden, sodass sich die einzelnen Mitglieder auf Fachgebiete spezialisieren können.



Möchten Sie ein Thema in die Politik einbringen oder sich selbst stärker beteiligen, lohnt immer der genaue Blick auf die Verteilung und Arbeit innerhalb des Rats, um die passenden Ansprechpartner*innen für Ihr Anliegen zu finden.



Was ist der Unterschied zwischen einer Fraktion und einer Partei?



Warum ist das wichtig zu wissen? Weil man natürlich auch jederzeit in Parteien politisch aktiv sein kann, ohne direkt einen Sitz im Rat oder Kreistag ausfüllen zu müssen. Trotzdem kann man über diesen Weg seine Ansichten und sein Wissen einbringen und die Politik mitgestalten.

Ein Großteil der gewählten **Rats- und Kreistagsmitglieder** gehört einer Partei an. Üblicherweise bilden die gewählten Parteimitglieder im Rat/Kreistag eine Fraktion. Sie vertreten ihre Partei im Rat/Kreistag. Allerdings können Fraktionen auch über Parteigrenzen hinaus geschlossen werden.

Rats- und Kreistagssitzungen bieten wichtige Einblicke



Rats- und Kreistagssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und müssen in regelmäßigen Abständen von Bürgermeister*innen/Landräten*Landrätinnen einberufen werden. Sie stellen eine gute Gelegenheit dar, um einen Einblick in die lokale Politik und ihre Vertreter*innen zu gewinnen. Die Termine sind meist auf der Internetseite des Rathauses zu finden. Informationen erhält man auch über eine allgemeine Telefonnummer, die jedes Rathaus hat.

Was sind Ausschüsse?



Die Hauptsatzung regelt grundlegend Angelegenheiten der jeweiligen Gemeinde oder des Kreises. Sie klärt etwa: Wie heißt die Gemeinde? Welche Aufgaben hat sie?

Jede Kommune ist gesetzlich verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erstellen. Diese muss von den Rats/Kreistagsmitgliedern mehrheitlich beschlossen werden.

Nicht alle kommunalen Angelegenheiten können im Rat/Kreistag ausführlich beraten und diskutiert werden. Außerdem braucht es für viele Entscheidungen Expertise von Sachverständigen, die sich in den einzelnen Angelegenheiten gut auskennen. Diese Expertise bieten die Ausschüsse, die zu bestimmten Themenfeldern gebildet werden. Grundsätzlich steht es dem Rat/Kreistag frei, welche Ausschüsse er bildet. Es gibt allerdings einige Pflicht-Ausschüsse, die gebildet werden müssen. Dazu zählen z. B. der Haupt- und Finanzausschuss oder der Jugendhilfeausschuss. Typische freiwillige Ausschüsse gibt es für die Themenbereiche „Kultur, Sport und Freizeit“, „Schule und Bildung“ sowie „Bau“, „Soziales“, „Familie“ oder „Arbeit“.


Die Ausschüsse beraten den Rat/Kreistag und geben Empfehlungen ab. In manchen Fällen können sie auch selbst entscheiden, ohne dass der Rat/Kreistag eine Entscheidung fällen muss. Die Entscheidungskompetenzen sind im Einzelnen in der **Hauptsatzung** der Kommune festgelegt.

Der Rat/Kreistag legt fest, wie groß die jeweiligen Ausschüsse sein dürfen. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus Vertreter*innen des Rats/Kreistages und aus sachkundigen Einwohner*innen und/oder Bürger*innen. In der Besetzung der Ausschüsse muss sich die Zusammensetzung des Rats/Kreistages widerspiegeln.

In den Ausschusssitzungen sind auch Mitarbeiter*innen der Verwaltung anwesend. Außerdem können zu den Ausschusssitzungen Expert*innen eingeladen werden, um mit ihrem Sachverstand die Beratungen zu unterstützen.

Der Unterschied zwischen Einwohner*innen und Bürger*innen


Insbesondere bei einigen der Teilhabemöglichkeiten ist manchmal von Einwohner*innen und manchmal von Bürger*innen die Rede. Sie sind rechtlich gesehen unterschiedlich und ihnen stehen in manchen Fällen unterschiedliche Teilhabemöglichkeiten zur Verfügung.


 Die genauen rechtlichen Hintergründe zu sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen kann man in der Gemeindeordnung NRW, Paragraf 58 nachlesen.

Einwohner*in ist man, wenn man in einer Gemeinde oder Stadt wohnt.

Bürger*in ist man, wenn man in einer Gemeinde oder Stadt **wohnt und wahlberechtigt ist**.

Wahlberechtigt ist, wer:

 die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder die eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union sowie

 mindestens 16 Jahre alt und mindestens 16 Tage vor einer Wahl in die Gemeinde oder Stadt gezogen ist.



Jede*r Bürger*in ist damit gleichzeitig auch Einwohner*in. Einwohner*innen sind aber nicht gleichzeitig Bürger*innen.



Teilhabemöglichkeiten in der Kommunalpolitik





In der Kommunalpolitik verläuft nahezu alles nach festen Regeln. Das gilt auch für die Entscheidungen, die der Rat oder der Kreistag treffen. Es ist wichtig, zu verstehen, wie diese Regeln funktionieren. Denn es gibt auch für Bürger*innen unterschiedliche Möglichkeiten, **Einfluss** auf diese Entscheidungen zu nehmen.



An diesem Punkt stellen wir verschiedene Möglichkeiten für eine wirksame politische Teilhabe in der Kommunalpolitik vor und vermitteln erstes Hintergrundwissen. Wollen Sie zu diesen Teilhabemöglichkeiten gleich praktische Tipps und Beispiele bekommen oder einschätzen, welche Beteiligungsform zu Ihnen am besten passt, schauen Sie gern in unsere Broschüre „**Kommunalpolitik machen!** Wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. **Praxis-Tipps** für alle, die kommunalpolitisch aktiv werden wollen“. Diese finden Sie auf www.politik-fuer-alle.nrw.



Ein spezielles Anliegen direkt in die Politik einbringen

Es gibt **drei Wege**, wie es zu Entscheidungen in der Kommunalpolitik kommen kann:



Der*Die Bürgermeister*in/Landrat*Landrätin gibt ein Thema vor.

Wenn ein Thema durch den*die **Bürgermeister*in/Landrat*Landrätin** und damit von der Verwaltung aufgeworfen wird, geschieht dies über eine **Vorlage**.



Ein oder mehrere Ratsmitglieder stellen einen Antrag zu einem bestimmten Thema.

Fraktionen und Ratsmitglieder können Anträge stellen, die konkrete Vorschläge enthalten, was und warum etwas beschlossen werden soll und wie die Umsetzung finanziert werden kann.



Engagierte Bürger*innen oder Einwohner*innen bringen ein Thema ein.

Auch **Bürger*innen** können unter bestimmten Voraussetzungen direkt über einen Sachverhalt oder eine Maßnahme bestimmen.



Warum ist es wichtig, diese drei Wege zu kennen?

Je nach eigenem politischen Ziel hilft es zu wissen, wie man Themen in die Politik tragen kann. Denn so kann man den effektivsten Weg passend zum eigenen Anliegen wählen.

So könnte man versuchen, Bürgermeister*innen oder auch einzelne Ratsmitglieder zu kontaktieren und vom eigenen Thema zu überzeugen, damit diese es in den politischen Sitzungen aufgreifen. Oder man nimmt es selbst in die Hand. Welche Möglichkeiten es konkret gibt, erklären wir auf den folgenden Seiten.

Der Bürger*innen-Entscheid



Die rechtlichen Grundlagen zum Bürger*innen-Entscheid stehen in Paragraf 26 der Gemeindeordnung für das Land NRW.

Eine Möglichkeit für Bürger*innen, **direkt und unabhängig** auf die Ratspolitik einzuwirken, ist der Bürger*innen-Entscheid. Möchten sie selbst ein Thema einbringen, das bislang nicht vom Rat oder Kreis beachtet wurde, oder sind sie mit einer Entscheidung durch den Rat oder Kreis nicht einverstanden, können sie ein sogenanntes „**Bürger*innen-Begehren**“ erwirken. Das Bürger*innen-Begehren ist der **Antrag** dafür, dass ein bestimmter Sachverhalt von allen Bürger*innen einer Stadt oder Gemeinde entschieden wird. Diese Entscheidung wird **„Bürger*innen-Entscheid“** genannt.

Der Sachverhalt dieses Entscheids muss in Bezug zur Gemeinde/Stadt stehen und im Rahmen der Kommunalpolitik entschieden werden können.

Achtung!

Beim Bürger*innen-Entscheid gibt es einige formelle Aspekte zu beachten. So ist es z. B. wichtig, ob über den Sachverhalt im Rat bereits entschieden worden ist. In diesem Fall gelten in NRW strenge Fristen. Sollte es innerhalb der letzten zwei

Jahre zu diesem Sachverhalt bereits einen Bürger*innen-Entscheid gegeben haben, ist ein weiterer nicht möglich.

Da es noch viele weitere Gesichtspunkte gibt, die bei einem Bürger*innen-Begehren und einem anschließenden Ent-

scheid zu beachten sind, ist es sinnvoll, sich vorab gut zu beraten zu lassen – von der Verwaltung oder von Rechtsexpert*innen.

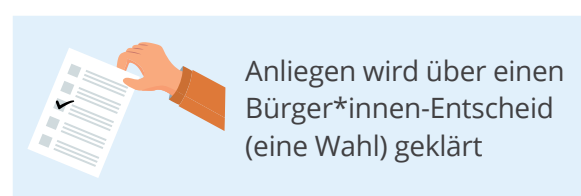
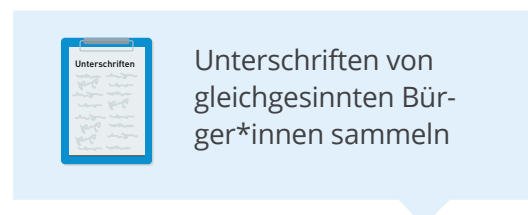
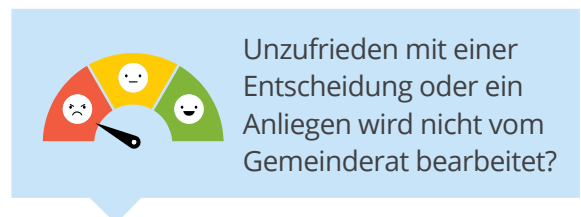
Mögliche Anlaufstellen für den Bereich „politische Teilhabe“ finden Sie auf den Seiten 91/92.

Vor dem Entscheid kommt das Begehren: Wie funktioniert ein Bürger*innen-Begehren?

Ein Bürger*innen-Begehren muss vorab bei der Verwaltung **schriftlich angemeldet** werden. Bei der Anmeldung kann man auch gleich um eine Beratung bezüglich der Vorgehensweise bitten. Die Verwaltung ist verpflichtet, alle interessierten Bürger*innen zu beraten. Es ist möglich, den Antrag auf einen Bürger*innen-Entscheid auch vorab durch den Rat prüfen zu lassen. Dies ist zu empfehlen, da man sich im Zweifel viel Arbeit ersparen kann.

Gibt es grünes Licht für ein Bürger*innen-Begehren, müssen anschließend die Initiator*innen **Unterschriften** sammeln. Je nach Gemeindegröße müssen zwischen drei und zehn Prozent aller dort wohnhaften **Wahlberechtigten** mit ihrer Unterschrift für einen Bürger*innen-Entscheid stimmen. Wurden genügend Unterschriften gesammelt, findet der Bürger*innen-Entscheid statt:

Die Bürger*innen entscheiden also direkt in einer schriftlichen Wahl über **den Sachverhalt**.





**Für einen Bürger*innen-
Entscheid braucht es viele
Ressourcen**

Kommt ein Bürger*innen-Entscheid für ein Vorhaben infrage, sollten frühzeitig Mitstreiter*innen gesucht werden: z.B. Vereine, Organisationen, Gruppen. Eine ausführliche Beratung durch die Verwaltung oder Rechtsexpert*innen ist sehr zu empfehlen, damit der Entscheid nicht an Formalitäten scheitert. Auch wird das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ eine große Rolle spielen.

Zudem würde es sehr helfen, prominente bzw. verantwortliche Personen zu gewinnen, die sich für das Thema interessieren und sich für einen Bürger*innen-Entscheid aussprechen.

Gelingt der Entscheid, ist diese Form der Beteiligung sehr effektiv. Allerdings sind die Hürden recht hoch.



Der Einwohner*innen-Antrag



Unterschied Einwohner*innen und Bürger*innen? Auf Seite 40 haben wir erklärt, was im kommunalpolitischen Sinn „Einwohner*in“ bzw. „Bürger*in“ bedeutet.

Mit dem Einwohner*innen-Antrag kann man den Rat dazu bringen, sich mit einem Anliegen zu beschäftigen. Ähnlich wie bei einem Bürger*innen-Entscheid muss auch hierfür eine bestimmte Anzahl an Unterschriften von Einwohner*innen gesammelt werden, damit der Antrag zugelassen und beim Rat zur Entscheidung vorgelegt wird. Die genaue Anzahl an benötigten Unterschriften hängt unter anderem von der Größe der Gemeinde bzw. Stadt ab und kann im Rathaus erfragt werden. **Wie der Rat über den Einwohner*innen-Antrag entscheidet, steht ihm frei.** Im Vergleich zum Bürger*innen-Entscheid, bei dem am Ende die Bürger*innen über ein Anliegen mitentscheiden können, haben Einwohner*innen hier nur ein **Mitwirkungsrecht**, indem sie einen Antrag stellen können. Dafür ist der Bürger*innen-Antrag leichter umzusetzen als ein Entscheid.

Der Einwohner*innen-Antrag kann also ein gutes Mittel sein, um die Politik auf ein bestimmtes Thema aufmerksam zu machen.



Wie beim Bürger*innen-Begehren gibt es auch beim Einwohner*innen-Antrag bestimmte Voraussetzungen. Wurde etwa zum eigenen Anliegen bereits innerhalb der letzten 12 Monate ein Einwohner*innen-Antrag gestellt, ist kein erneuter Antrag zulässig. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, sich im Rathaus oder von anderen kundigen Stellen über die Vorgehensweise zu informieren.



Anregungen und Beschwerden an den Rat

Einwohner*innen einer Kommune können sich mit **schriftlichen** Beschwerden und Anregungen direkt an den Rat wenden. Dies ist eine sehr **häufig genutzte** Möglichkeit der politischen Beteiligung. Der Rat ist in diesem Fall zu **einer Stellungnahme verpflichtet**. Er muss allerdings zum Thema der Anregung/Beschwerde **keine Entscheidung** treffen, und er muss nicht handeln. Im Gegensatz zum Einwohner*innen-Antrag und zum Bürger*innen-Begehren können alle Menschen Anregungen und Beschwerden an den Rat richten, unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Wohnort leben, und sie müssen auch kein*e Staatsbürger*innen sein. Die Anregung oder Beschwerde muss sich auf eine Angelegenheit beziehen, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde liegt. Im Zweifel kann man dies im Rathaus erfragen.



Der Weg über die Anregung oder Beschwerde kann sinnvoll sein, da er wenige Formalia voraussetzt, und die Möglichkeit bietet, die Politiker*innen auf bestimmte Themen und Belange aufmerksam zu machen.

Weitere Infos

Weitere Informationen zu den bisher genannten Möglichkeiten der wirksamen Teilhabe erhalten Sie bei den zuständigen Ansprechpersonen in Ihrem Rathaus.

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie in der Gemeindeordnung für das Land NRW.

Anregung und Beschwerde:

§ 24 GO NRW

Einwohner*innen-Antrag:

§ 25 GO NRW

Bürger*innen-Begehren:

§ 26 GO NRW

Unterstützung bieten zudem die genannten Anlaufstellen auf den Seiten 92/93.



Anregungen und Beschwerden an den*die Bürgermeister*in/Landrat*Landrätin

Bürgermeister*innen und Landräte*Landrätinnen bieten regelmäßig offene Sprechstunden an. Über diesen Weg kann man die kommunalen Oberhäupter auf eigene Anliegen ansprechen und um Änderung oder Klärung bitten. So kann man möglicherweise auch den Rat dazu bringen, das eigene Anliegen zu bearbeiten. Denn wie bereits erwähnt, können auch Bürgermeister*innen und Landräte*Landrätinnen von sich aus Themen für den Rat vorgeben. Ob und wann Sprechstunden angeboten werden, erfahren Sie im Rathaus.



Behindertenbeauftragte einbeziehen

Viele Städte, Gemeinden und Kreise haben Behindertenbeauftragte. Sie sind derzeit die häufigste Art der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in NRW. Behindertenbeauftragte sind ein Bindeglied zwischen Menschen mit Behinderungen, der Verwaltung und der Politik. Damit sind sie auch die passenden Ansprechpersonen, wenn es um ein konkretes Anliegen geht. Behindertenbeauftragte können Tipps für das weitere Vorgehen geben, Anliegen in die Politik tragen oder Kontakte vermitteln.

Kommunalpolitik regelmäßig mitgestalten

Wer sich regelmäßig politisch beteiligen möchte und nicht nur ein spezielles Anliegen hat, kann dies auf folgenden Wegen tun:





Lokale Behindertenpolitik mitgestalten: Behindertenbeiräte

In vielen Gemeinden, Städten und Kreisen in NRW gibt es Behindertenbeiräte. Hierbei handelt es sich um eine feste Gruppe, die sich in regelmäßigen Abständen trifft, um den Rat und die Ausschüsse in behindertenpolitischen Themen zu beraten, selbst Themen einzubringen und für die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderungen einzustehen. Noch ist von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich geregelt, welche Aufgaben und Rechte ein Behindertenbeirat hat. Auch wie man Mitglied wird, ist in den NRW-Kommunen nicht einheitlich geregelt. Mal wird die Zusammensetzung durch eine Wahl entschieden, mal entscheidet der Rat über die Mitglieder. Deshalb ist es sinnvoll, direkt mit dem Behindertenbeirat im eigenen Wohnort Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen. Unter welchen Voraussetzungen dieser effektiv arbeiten kann, erklären wir ab Seite 69.



Gremien der Selbsthilfe

In manchen Gemeinden/Städten gibt es Arbeitsgruppen oder andere Gruppen der Selbsthilfe, die politisch aktiv sind. Manche arbeiten zu einem bestimmten Thema, andere arbeiten wie ein Behindertenbeirat, sind aber z.B. nicht so verbindlich in die Kommunalpolitik eingebunden und freier in Bezug auf die Mitgliederbesetzung. Ob es Gruppen gibt und welche das sind, ist von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich. Im Infopool am Ende der Broschüre finden Sie Anlaufstellen, die Sie dabei unterstützen können, herauszufinden, welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt.



Als sachkundige*r Bürger*in mitwirken


Sachkundige Bürger*innen werden vom Rat in die Fachausschüsse gewählt. Alle volljährigen Bürger*innen, die in dem jeweiligen Wohnort wählen dürfen, können grundsätzlich sachkundige Bürger*innen werden. Sie beraten die Ausschüsse in ihren jeweiligen Fachgebieten.

Ein Beispiel: Will eine Stadt ein Blindenleitsystem in der Innenstadt errichten, könnte sie blinde Personen als sachkundige Bürger*innen einbeziehen, um sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen wirklich effektiv und sinnvoll sind.

Jede Kommune regelt auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW, welche Personen als sachkundige Bürger*innen infrage kommen, wie diese bestimmt werden und welche Rechte sie haben. So können **sachkundige Bürger*innen** neben ihrer rein beratenden Funktion auch Stimmrecht erhalten.

Ein üblicher Weg, sachkundige*r Bürger*in zu werden, verläuft über die Fraktionen. Sie schlagen die entsprechenden Personen vor und der Rat stimmt anschließend über die Vorschläge ab.

In manchen Kommunen können aber auch Gremien der Selbsthilfe oder Behindertenbeiräte sachkundige Bürger*innen für verschiedene Ausschüsse stellen. Wer sich hierfür interessiert, kann sich entweder im Rathaus informieren oder direkt auf die Ratsfraktionen zugehen.

 Übrigens: Neben **sachkundigen Bürger*innen** gibt es auch **sachkundige Einwohner*innen**. Sie können im Gegensatz zu den sachkundigen Bürger*innen kein Stimmrecht erhalten. Den Unterschied **zwischen Bürger*innen und Einwohner*innen** haben wir auf Seite 40 erläutert.





Ratsmitglied werden

Ratsmitglieder und **Bezirksvertreter*innen** werden von den Bürger*innen einer Kommune gewählt. Sie nehmen mit ihren Entscheidungen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Kommune. Als Ratsmitglied ist man in der Regel auch Mitglied einer Partei oder einer Wähler*inneninitiative und wurde durch die Kommunalwahlen in den Stadt-/Gemeinderat gewählt. Die Arbeit als Mandatsträger*in ist ehrenamtlich und mit einer großen **Verantwortung** verbunden. Denn als Vertretung der Bürger*innen der eigenen Stadt oder Gemeinde sind sie diejenigen, die für alle sprechen und mitentscheiden müssen. Wer selbst in den Rat möchte, muss für die Wahl zunächst zugelassen werden. Ist dies geschehen, steht er*sie dann bei der Wahl auf der Liste der **wählbaren Kandidat*innen**. Eine Person zur Wahl vorschlagen können Parteien oder Wählergruppen, aber auch Behindertenbeauftragte. Die genauen Bestimmungen hierfür regelt die Kommunalwahlordnung NRW. Wer Interesse an einer Ratskandidatur hat, kann sich beispielsweise im Rathaus beraten lassen.



Große Städte sind in Bezirke aufgeteilt. Für diese Bezirke werden bei den Kommunalwahlen eigene Vertreter*innen gewählt. Sie haben im Rat verschiedene Entscheidungs- und Anhörungsrechte. Außerdem können sie teilweise über die Verwendung von Geldern für ihren Bezirk entscheiden.



Um die **Politiklandschaft** langfristig inklusiver zu gestalten, ist es wichtig, dass sich mehr Menschen mit Behinderungen in den Parteien engagieren, dass sie für Räte kandidieren und Ratsmitglieder werden. Wünschenswert wäre es, dass die Parlamente auf allen politischen Ebenen den Querschnitt ihrer Bevölkerung widerspiegeln und auf diese Weise die Interessen aller Menschen gleichberechtigt gehört und berücksichtigt werden.



Welche Aufgaben haben Gemeinde- und Stadträte?
Was sind Fraktionen?
Nähere Informationen finden Sie auf Seiten 34f. und 37.

Kreativ politisch aktiv



Politik auf der Straße

Seinem Anliegen kann man auch Gehör verschaffen, indem man es auf die Straße trägt. **Ob in Form einer Demonstration, eines Infostands oder als kreatives Theaterstück in der Fußgänger*innen-Zone**, die Möglichkeiten sind zahlreich. Je bunter und ausgefallener die Aktion ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass

z. B. die Lokalpresse darüber berichtet. Denn die freut sich immer über gute Bilder. Die lokalen Politiker*innen wiederum verfolgen zu einem großen Teil die lokalen Nachrichten. So kann man auch über diesen Weg die Politik auf bestimmte Themen aufmerksam machen.



Je nach Aktion müssen diese allerdings vorab beim Ordnungsamt oder der örtlichen Polizeibehörde angemeldet werden. Weitere Informationen hierzu gibt es im Rathaus.



Blogs, Social Media und Presse

Auch Blogs, Facebook, Twitter und Co. spielen in der Politik eine zunehmend größere Rolle. Zugegeben ist dies in der Landes- und Bundespolitik noch stärker der Fall. Trotzdem lesen auch bei lokalen Nachrichten und Beiträgen im Netz viele Lokalpolitiker*innen mit. Der inhaltliche Austausch mit Mitbürger*innen, anderen politisch Aktiven und Interessierten hilft, um selbst immer mehr politisches Hintergrundwissen aufzubauen und durch die Wahrnehmung anderer Perspektiven und Bedarfe seinen Blick auf das eigene Umfeld zu erweitern. Schließlich bieten die Plattformen auch die Möglichkeit, Mitstreiter*innen zu finden. Seine politischen Gedanken in Blogbei-

trägen, Podcasts, Leser*innenbriefen an die Lokalpresse oder auch als Beiträge bei Facebook zu teilen, heißt somit, am gesamtgesellschaftlichen, politischen Austausch teilzunehmen. Dieser Weg bietet damit eine Chance, andere für eigene Themen zu sensibilisieren und so die Politik und die Gesellschaft **mitzugestalten**.



Zum Thema „Online-Bürgerbeteiligung“ können Sie sich auf folgender Internetseite informieren: www.politischebildung.nrw.de/digitale-medien/digitale-demokratiekompetenz/online-buergerbeteiligung

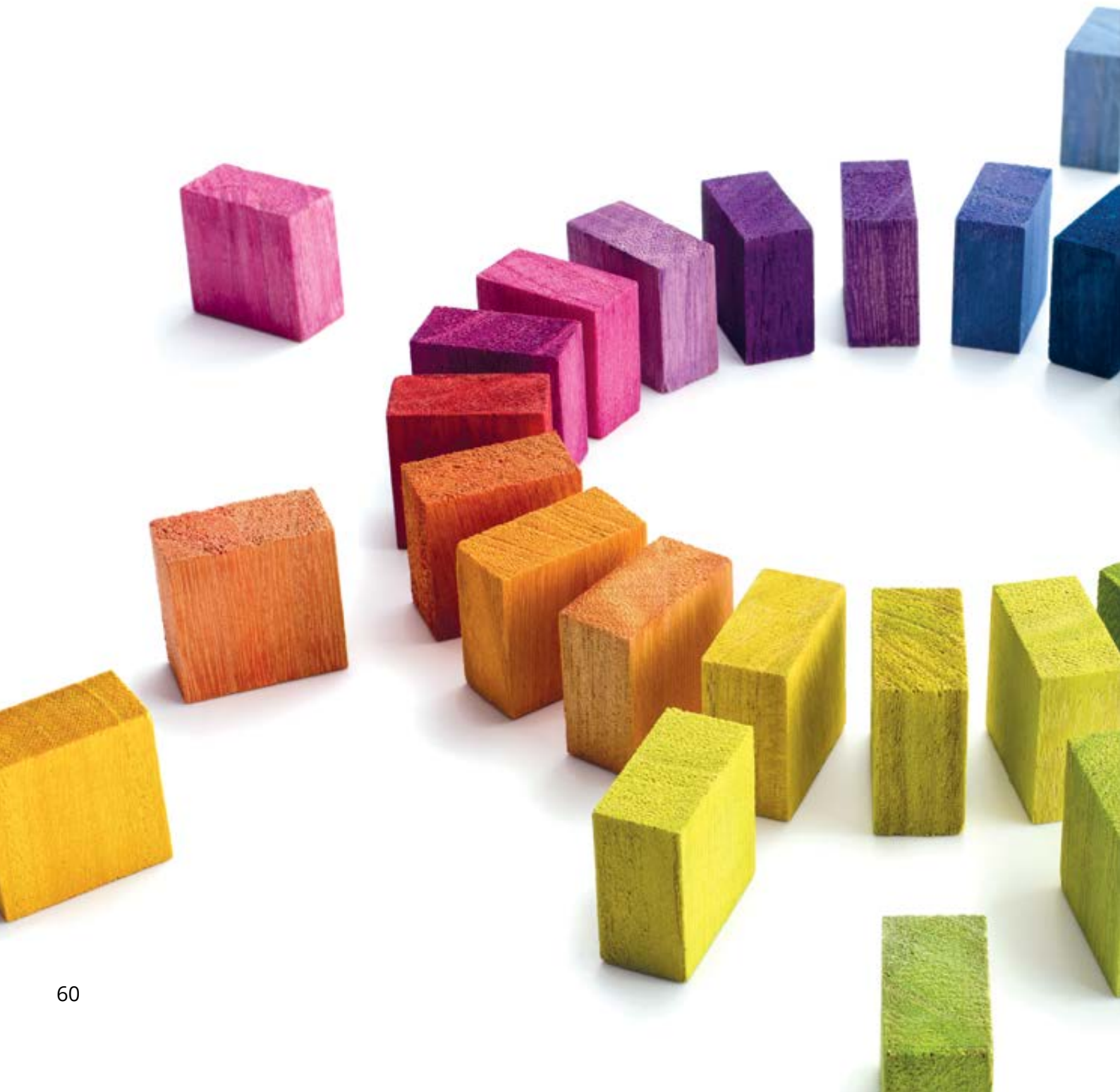


Aktiv werden, aber wie?

Ihr Interesse ist geweckt und Sie wollen nun selbst politisch aktiv werden? Praktische Tipps erhalten Sie in unserer Broschüre „**Kommunalpolitik machen!** Wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. **Praxis-Tipps** für alle, die kommunalpolitisch aktiv werden wollen“.

Mehr Informationen finden Sie unter: www.politik-fuer-alle.nrw

Bedingungen für eine wirksame politische Teilhabe





Eine effektive und damit wirksame Teilhabe in der Kommunalpolitik ist ein komplexes Thema, weil oft sehr unterschiedliche Positionen, Perspektiven und Interessen aufeinandertreffen. Kommunen in NRW müssen sich hierbei noch stärker darauf einlassen, allen Menschen eine wirksame politische Teilhabe zu ermöglichen.

Das bedeutet für die Verwaltungen und die Kommunalpolitik, dass feste Prozessabläufe und grundlegende Strukturen auf den Prüf-

stand gestellt und sicherlich in vielen Fällen auch neu entwickelt werden müssen. Auf diese Vorgänge haben Bürger*innen nur bedingt Einfluss. Aber auch für politisch aktive Bürger*innen ist es wichtig zu wissen, was sie einfordern dürfen, was konkrete Kriterien für eine wirksame Teilhabe sind und wie man diese formuliert. Denn nicht selten kommen Prozessentwicklungen auch in Verwaltungen erst in Gang, wenn sie von außen eingefordert werden.





Diese Feststellung stammt aus einem Forschungsprojekt der Landesarbeitsgemeinschaft SELBST-HILFE NRW und des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen.

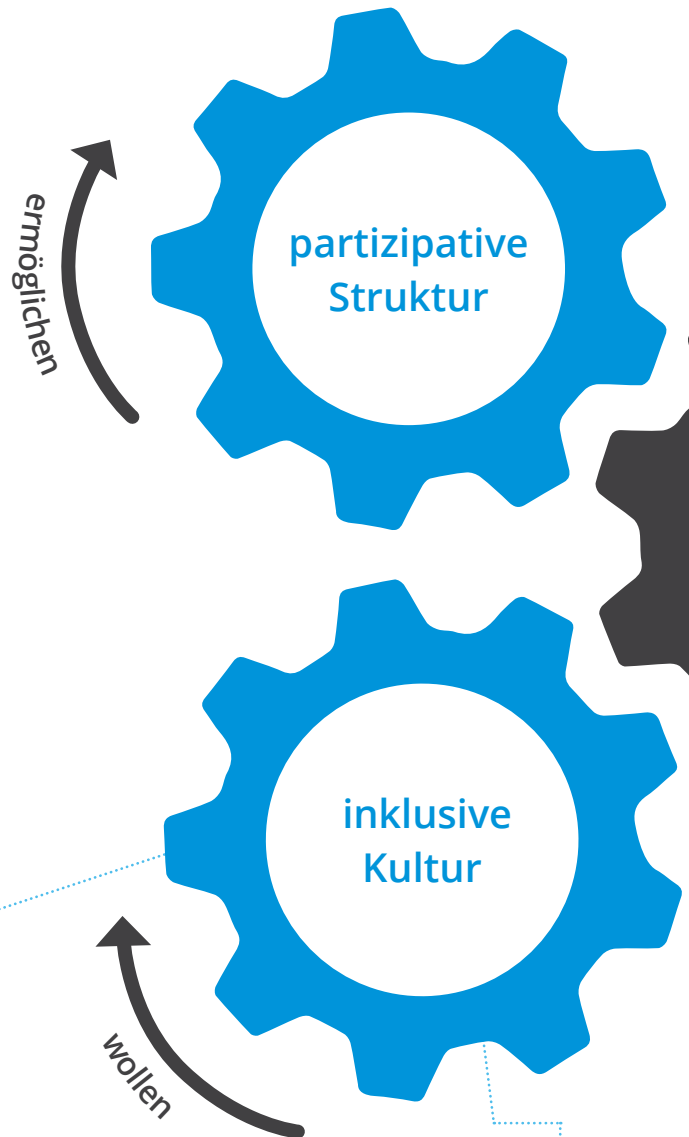
Drei wesentliche Faktoren

müssen für eine wirksame politische Teilhabe zusammenarbeiten: die **partizipative Struktur**, die **inklusive Kultur** und die **politische Aktivität**. Sie müssen in der Praxis ineinandergreifen und ein Miteinander bilden. Alle drei Teile sind wichtig für das Gelingen von wirksamer politischer Teilhabe und sie beeinflussen sich gegenseitig. Man kann sie sich gut als Zahnräder vorstellen, die das Gesamtwerk „wirksame politische Teilhabe“ am Laufen halten. Blockiert ein Zahnrad, kommen die anderen Zahnräder auch zum Stehen. Andererseits kann aber auch ein Zahnrad die anderen beiden Räder in Bewegung versetzen.



Partizipative Struktur bedeutet,

- ... dass Kommunen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, sich zu beteiligen.
- ... dass die gesetzlichen Vorgaben vor Ort bestmöglich umgesetzt werden.
- ... dass der Rat verbindliche Satzungen verabschiedet.
- ... dass die Kommune barrierefreie Räume für die Interessenvertretung bereitstellt.
- ... dass die Kommune den Interessenvertreter*innen eine Aufwandsentschädigung für ihr Ehrenamt zahlt.
- ... dass hauptamtliche Beauftragte einen ausreichend großen Stellenumfang bekommen.
- ... dass Nachteilsausgleiche aus dem kommunalen Haushalt gezahlt werden, die eine Beteiligung erst möglich machen, etwa für besondere Fahrdienste, Gebärdensprachdolmetscher*innen oder eine persönliche Assistenz zur Teilnahme an Sitzungen.



Inklusive Kultur bedeutet,

- ... dass Interessenvertreter*innen wertgeschätzt und anerkannt werden.
- ... dass alle Beteiligten sich auf Augenhöhe begegnen.
- ... dass alle Beteiligten alle Informationen rechtzeitig und barrierefrei austauschen.
- ... dass alle Beteiligten wechselseitig Ver

- ständnis für die Sichtweisen und Lebensverhältnisse der Gesprächspartner*innen entwickeln.
- ... dass die kommunal Verantwortlichen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und ernst nehmen.



Wirksame politische Teilhabe muss also **ermöglicht (Struktur), gewollt (Kultur)** und **gemacht (Aktivität)** werden. Nur wenn die politische Struktur, die inklusive Kultur und die politische Aktivität ineinandergreifen und ein gutes Mit-

einander bilden, kann die wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen umfassend, effektiv und nachhaltig gestärkt werden.

Wirksame politische Teilhabe ist ein Lernprozess

Wirksame politische Teilhabe – bzw. Inklusion im Allgemeinen – lässt sich nicht über Nacht herstellen. Vielmehr handelt es sich bei diesem Vorhaben um einen Lernprozess, der sich stetig weiterentwickelt, der dynamisch verläuft und Teil einer lebendigen gesellschaftlichen Auseinandersetzung ist. Gerade bei der Neuorientierung im Hinblick auf die Grundsätze der UN-BRK und bei der Schaffung neuer wirksamer Teilhabestrukturen ist es möglich, dass politisch Aktive auf Widerstände stoßen. Unsicherheiten, mögliche Interessenkonflikte, auch

ein angenommener erhöhter Arbeitsaufwand können z.B. Gründe hierfür sein. Als Kompass bei derartigen Konflikten sollte immer die UN-BRK und damit das Interesse der Allgemeinheit dienen. **Politische Partizipation ist ein Menschenrecht und steht damit über den persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen einzelner Akteur*innen.** Das „Ob“ politischer Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist kein Diskussionsgegenstand mehr. Es geht darum, in den Kommunen gemeinsam das „Wie“ zu verhandeln und zu planen.

Es braucht verbindliche Strukturen

Der Grad an Verbindlichkeit ist ein wesentlicher Aspekt, wenn es um wirksame und nachhaltige Teilhabe in der Kommunalpolitik geht. Kreative und weniger formelle Wege sind für eine vielfältige Beteiligung und als niedrigschwellige Einstiege wichtig. Neben diesen Möglichkeiten sollte es aber eine feste Verankerung von wirksamen Teilhabemöglichkeiten innerhalb der kommunalen Abläufe geben, die eine regelmäßige und kontinuierliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im kommunalpolitischen System ermöglichen. Aktuell sind im politischen Betrieb wenig Menschen mit Behinderungen vertreten. Interessenvertretungen in Form von Beiräten und ähnlichen Gremien sowie Beauftragte sind daher eine wichtige und effektive Lösung für die direkte Mitgestaltung der Kommunalpolitik.



Grundsätzlich sollte sich die Art und Weise, wie die Belange von Menschen mit Behinderungen in die Kommunalpolitik einbezogen werden, in der Hauptsatzung der Gemeinde wiederfinden.

Verbindlicher Handlungsrahmen durch Satzung

Ob Behindertenbeiräte, Selbsthilfeszusammenschlüsse oder auch Behindertenbeauftragte, ihre Arbeit sollte in Form einer Satzung verbindlich geregelt sein. Außerdem sollten sich diese Regelungen in der **Hauptsatzung der Gemeinde** wiederfinden. Auch hier liegt die Verantwortung bei den Akteur*innen aus der Kommunalpolitik und der Verwaltung. Und doch ist es wichtig, diesen Anspruch und seine Relevanz zu kennen, um ihn aktiv einfordern zu können.

Interessenvertretungen und wann sie wirksam sind

Interessenvertretungen in NRW unterscheiden sich aktuell noch sehr stark in ihrer Effektivität. Nicht alle werden dem inklusiven und partizipativen Grundsatz der UN-BRK gerecht. Wir werden daher auf den folgenden Seiten die beiden häufigsten Formen der Interessenvertretung, Beiräte und beauftragte Einzelpersonen, genauer untersuchen und darstellen, wie diese möglichst wirksam arbeiten können.



1 Behindertenbeiräte als Brücken zur Kommunalpolitik

Beiräte können eine wirksame Form kommunalpolitischer Interessenvertretung sein.

Wie wirksam sie sind, hängt stark davon ab, wie sie zusammengesetzt sind, welche Rechte sie haben, wie aktiv sie ihre Rolle gestalten und wie gut sie in der Kommune vernetzt sind.

Behindertenbeiräte können für Menschen mit Behinderungen als Brücke zur Kommunalpolitik dienen. Zum einen achten in der Regel Behindertenbeiräte stärker auf Barrierefreiheit. Das heißt, dass es für Menschen mit Behinderungen einfacher sein kann, sich einem Beirat anzuschließen oder diesen zunächst beobachtend zu begleiten, als dies in anderen politischen Gremien möglich ist. Das heißt allerdings leider nicht, dass alle **Behindertenbeiräte** für alle Menschen zugänglich sind. Auch hier bestehen Barrieren, die aber vermutlich leichter benannt, erkannt und abgebaut werden können.

Hinzu kommt: Im besten Fall besitzt der Beirat einen festen Wirkungsbereich mit festgelegten Aufgaben und Zielen. Das macht das komplexe Thema „Kommunalpolitik“ für Neulinge überschaubarer. Und: Anhand der praktischen Erfahrung der Beiratsarbeit besteht die Möglichkeit, das eigene Wissen in Bezug auf die Kommunalpolitik auszubauen und sich so effektiv beteiligen zu können, da nach und nach auch über andere Wege Möglichkeiten der politischen Teilhabe erkannt und genutzt werden können.



In vielen Städten und Gemeinden gibt es Zusammenschlüsse der Selbsthilfe, die die Aufgaben eines Beirats übernehmen, die in der Regel aber nicht so verbindlich geregelt sind wie Beiräte. Für einen Einstieg in die Kommunalpolitik können sie jedoch ebenso gut geeignet sein.

Wie sollte ein Behindertenbeirat bestenfalls beschaffen sein?

- ☑ Die **Rechte und Pflichten** des Beirats sollten **verbindlich** geregelt und in einer Gremiensatzung festgehalten werden.
- ☑ Der Beirat sollte als Teil der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in der **kommunalen Hauptsatzung** verankert werden.
- ☑ Welche Themen hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen wichtig erscheinen, beraten und bearbeitet werden, sollte der Beirat **selbst entscheiden** können. Der Beirat sollte also ein **Mitspracherecht** bei allen Entscheidungsprozessen in der Kommunalpolitik haben, bei denen der Beirat der Meinung ist, dass sie die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen.
- ☑ Im Behindertenbeirat sollten möglichst Menschen mit **unterschiedlichen Beeinträchtigungen** vertreten sein. Auf diese Weise lassen sich die Interessen bündeln und mit einem größeren Gewicht in die Politik einbringen.
- ☑ In vielen Beiräten sind auch Vertreter*innen der örtlichen Fraktionen, der Verwaltung und von Beratungs- und Betreuungsverbänden vertreten. Das ist sinnvoll, um eine enge Verbindung zum kommunalpolitischen



Geschehen aufzubauen. Dabei ist es allerdings wichtig, dass **Selbstvertreter*innen eine Stimmmehrheit haben oder allein stimmberechtigt** sind, damit es sich beim Behindertenbeirat um ein **Selbstvertretungsgremium** handelt.

- ☑ Die jeweiligen Beiräte bzw. Kommunen regeln bestenfalls **selbst**, unter welchen Bedingungen sie arbeiten und wer Mitglied des Beirats werden kann.
- ☑ **Beiräte** müssen in ihrer Arbeit durch die Verwaltung **unterstützt** werden. Aktuell wird dies in den Kommunen in NRW noch sehr unterschiedlich geregelt.
- ☑ Die Mitarbeit im Behindertenbeirat und in den weiteren politischen Gremien sollte für alle Beiratsmitglieder **barrierefrei** möglich sein. Das betrifft z. B. die bauliche Barrierefreiheit von Gebäuden und Sitzungsräumen, aber auch die kommunikative Barrierefreiheit etwa durch Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Dokumente in barrierefreien Formaten. Die notwendigen Unterstützungsbedarfe, die eine barrierefreie Mitarbeit erst möglich machen, sollten in jedem Fall **durch die Kommune bezahlt** werden, z. B. Dolmetscher*innen, eine persönliche Assistenz oder Fahrdienste.



Mit unserer Broschüre **„Prüfen, planen, anpacken – Checkliste** für eine wirksame politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ können Sie prüfen, wo Ihr Behindertenbeirat aktuell steht und an welchen Stellen es Entwicklungspotenzial gibt.

Die Broschüre finden Sie unter:
www.politik-fuer-alle.nrw

2

Behindertenbeauftragte – Anker und Anlaufstelle

Behindertenbeauftragte sind eine repräsentative, also **stellvertretende Form** der Interessenvertretung. Sie sind derzeit die **häufigste Art** der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in NRW. Der Vorteil einer beauftragten Einzelperson liegt darin, dass diese Art von Interessenvertretung niedrigschwellig einzurichten ist: Man braucht nur eine Person. Außerdem bietet sie eine zentrale Anlaufstelle, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen bündelt.

Sie kann sehr gut als **Schnittstelle** zur Verwaltung und Politik fungieren, zwischen allen Akteur*innen vermitteln und die unterschiedlichen Personen und Gruppen vernetzen.

Die Interessen aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen bestmöglich zu vertreten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Umso wichtiger ist es, dass beauftragte Personen dafür **genügend Zeit** haben.



Das ist aber leider nicht überall in NRW der Fall. Bei den hauptamtlichen Kräften haben **gut zwei Drittel** der Stellen einen Anteil von **maximal 50 Prozent**. **Mehr als ein Fünftel** der Stellen hat sogar nur einen Umfang von **unter 10 Prozent**.⁶

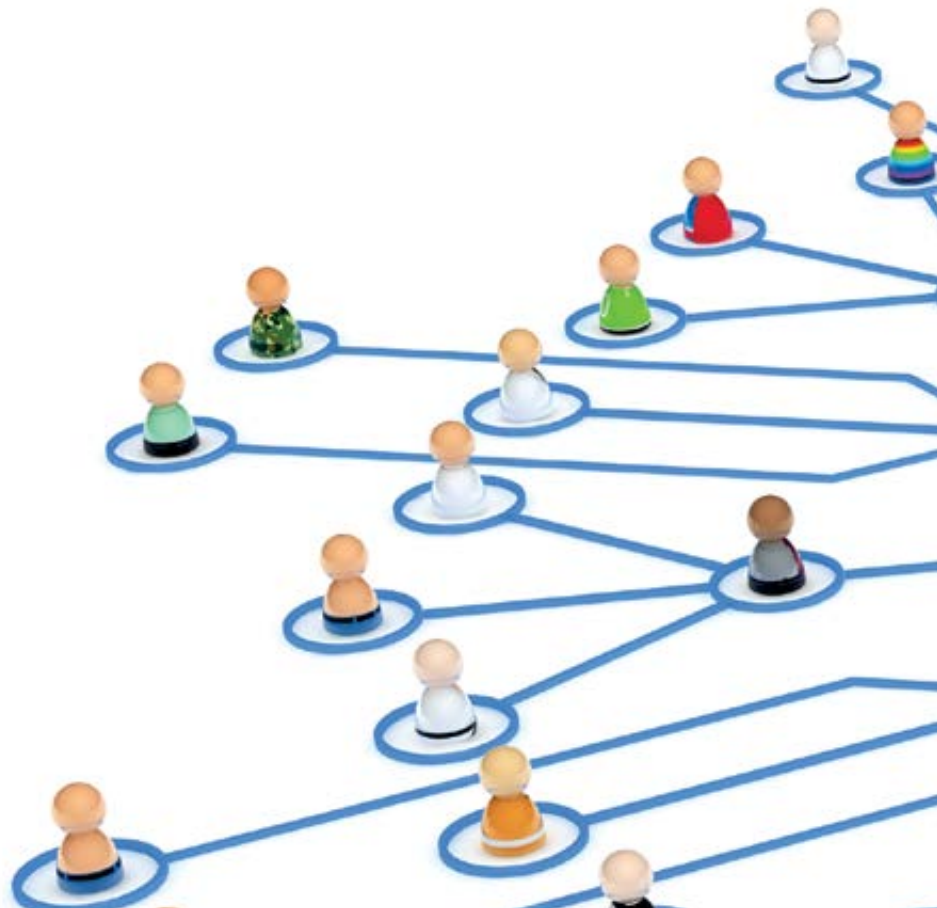
Damit ist klar: **Je nach Ausstattung und Besetzung der Stelle entfalten Beauftragte ein sehr unterschiedliches Maß an politischer Wirksamkeit.**

⁶Vgl. LAG SELBSTHILFE NRW e.V. mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen: Abschlussbericht zum Projekt „Mehr Partizipation wagen!“ – Mai 2016 bis April 2019. Münster/Siegen. Seite 138

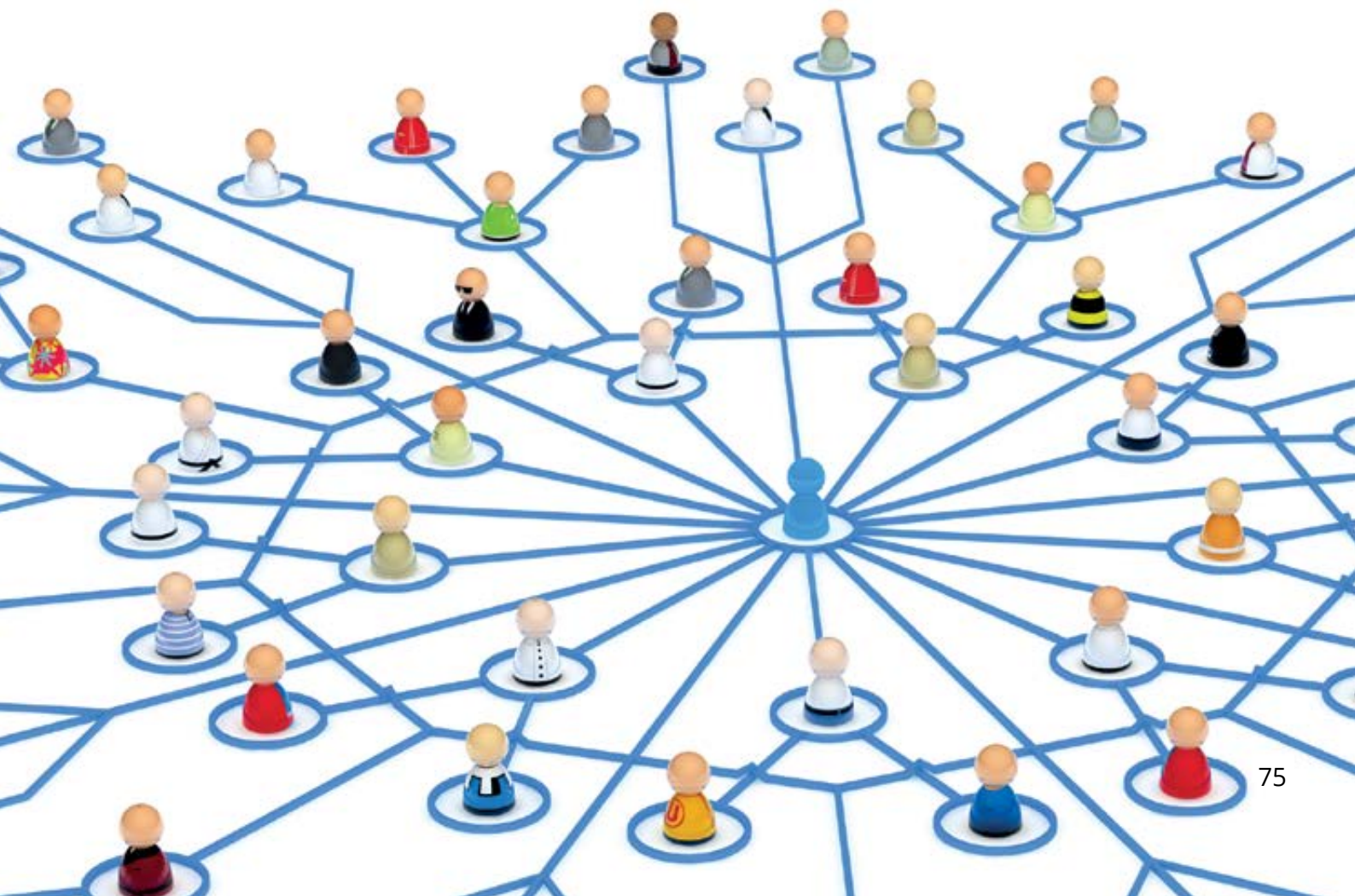
Was braucht die beauftragte Person, um wirksam arbeiten zu können?

Die beauftragte Person nimmt in puncto Teilhabe eine **wesentliche Rolle** ein. Handelt es sich um eine **hauptamtliche Beauftragung**, eignet sich eine Verortung innerhalb der Verwaltung an einer **zentralen, ressortübergreifenden Stelle** mit einem **ausreichenden Stellenumfang**. Damit zeigt die Kommune, dass Inklusion als Querschnittsthema ernst genommen wird.

Bei einer **ehrenamtlichen Beauftragung** sind ebenfalls unterstützende Leistungen der Verwaltung denkbar. Möglich wäre etwa, dass Büroräume mit entsprechender technischer Infrastruktur für die Arbeit bereitgestellt werden. Die Kommune sollte außerdem eine **Aufwandsentschädigung** für das ehrenamtliche Engagement zahlen.



Wichtig für haupt- und ehrenamtliche Beauftragte sind ihre **Beteiligungsrechte**, etwa im Rat und den Ausschüssen. Diese sollten in einer Satzung verbindlich geregelt werden.



Behindertenbeauftragte: eine Stelle, bei der vielfältige Kompetenzen gefragt sind

Fingerspitzengefühl

Die beauftragte Person wird bei ihrer Arbeit mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen, Belangen und Erfahrungen konfrontiert. Es kann zu Konflikten kommen. Oft ist daher in der Kommunikation und beim Miteinander Fingerspitzengefühl gefragt – und eine grundsätzlich wertschätzende Haltung, bei der man allen Menschen mit dem gleichen Respekt begegnet.

Schnittstelle und Sprachrohr

Die beauftragte Person bildet die **Schnittstelle** zwischen Verwaltung, Politik und den Menschen mit Behinderungen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die aktive Beförderung eines kommunalen Prozesses in Richtung Inklusion und Partizipation. Dabei sollten für ihr Handeln stets die **Anliegen der Menschen mit Behinderungen maßgeblich** sein. Gibt es zudem ein Gremium als Interessenvertretung, sollten

Verankerung in der Kommune

Die beauftragte Person arbeitet unabhängig, selbstständig und ressortübergreifend und sollte über ausreichend Ressourcen und Befugnisse verfügen, um tatsächlich effektiv Prozesse anstoßen und diese begleiten zu können. Hierfür ist eine Ansiedlung der Stelle direkt bei der Verwaltungsspitze sinnvoll, da es sich, **ähnlich** wie bei der **Gleichstellungsbeauftragten**, um ein bereichsübergreifendes, elementares Thema handelt. Die beauftragte Person sollte außerdem idealerweise selbst den Lebensmittelpunkt in der jeweiligen Kommune haben bzw. mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sein. Das erleichtert den Einstieg in die inhaltlich fundierte Arbeit und erhöht die Ansprechbarkeit für die Bürger*innen.



Kommunikation und Koordination

Die beauftragte Person sorgt dafür, dass die Informationen zwischen den unterschiedlichen Akteur*innen von Politik, Verwaltung und Selbsthilfe fließen. Außerdem unterstützt sie die Selbstvertretung bei ihrer Vertretungsarbeit und ist bei der Vernetzung mit relevanten Akteur*innen behilflich. Auch die **Öffentlichkeitsarbeit** und damit die **Sensibilisierung** für die Belange von Menschen mit Behinderungen gehören zum Aufgabenportfolio – in enger Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Stellen, wie etwa der Pressestelle, sollte sie entsprechende Maßnahmen vornehmen.

dessen Beschlüsse ebenfalls eine **Grundlage** der Arbeit liefern. Wichtig ist hierbei, dass die Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen fest geregelt ist. Ziel der beauftragten Person sollte es stets sein, die eigene Stellung zu nutzen, um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen sichtbar zu machen, sie zu stärken und so einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Fachwissen

Ist die beauftragte Person kundig in rechtlichen und behindertenpolitischen Fragen sowie in Bezug auf das Thema „Inklusion“, kann sie kompetent beraten. Kenntnisse über die diversen Behinderungsarten und damit über mögliche Barrieren helfen zudem bei einer erfolgreichen, **zielgerichteten** Kommunikation. Regelmäßige Schulungen und der Austausch mit Menschen mit Behinderungen sollten selbstverständlicher Teil der Arbeit sein.





Die Lage in NRW – wie zugänglich ist die Kommunalpolitik?

Wie gut können sich Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden, Städten und Kreisen in NRW kommunalpolitisch beteiligen? Und was sind die rechtlichen Grundlagen in unserem Bundesland? Wirksame politische Teilhabe ist auch bei uns schon lange Gesetz. Das Land NRW hat bereits 2003 mit dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (im Folgenden BGG NRW) rechtliche Schritte

ergriffen, um die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

So sind seitdem etwa Träger*innen öffentlicher Belange dazu aufgefordert, partizipative Strukturen zu schaffen und zu unterstützen. 2016 wurden die Vorgaben des BGG NRW durch das Inklusionsgrundsatzgesetz (im Folgenden IGG NRW) konkretisiert:

„Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf **örtlicher Ebene** ist eine Aufgabe von **wesentlicher Bedeutung** sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen **bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.**“

[Hervorhebungen durch die Redaktion.] Paragraf 13 Absatz 1 BGG NRW

Das betrifft auch die Kommunalpolitik: Kommunen sind dazu aufgefordert, aktiv auf ein Umfeld hinzuwirken, in dem Menschen mit Behinderungen wirksam und umfassend an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse mitwirken können.

Kommunen sind zudem rechtlich dazu verpflichtet, die Gründung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und zu unterstützen



Weitere rechtliche Grundlagen für die kommunalpolitische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen finden Sie in der Gemeindeordnung NRW in den Paragrafen 24 und 27a.

„Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen **Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen**, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden, sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere **Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten**, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.“
[Hervorhebungen durch die Redaktion]
Paragraf 9 Absatz 3 IGG NRW

Der Stand zur politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in NRW

Somit ist der rechtliche Rahmen klar abgesteckt. Doch wie sieht es in der Praxis aus? **Mindestens 20 Prozent** der Einwohner*innen Nordrhein-Westfalens haben eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung. **Das sind rund 3,67 Millionen Menschen.** Diese Zahl geht aus dem Teilhabebericht ⁷ des Landes NRW aus dem Jahr 2020 hervor. **Die Ergebnisse des Teilhabeberichts zeigen, dass viele Menschen mit Behinderungen großes Interesse an Politik haben.** ⁸ In der Praxis ist der Anteil der Menschen, die sich politisch aktiv engagieren, jedoch gering. Werfen wir einen Blick auf die Situation in NRW.



Warum sind es mindestens 20 Prozent?

Die Zahl setzt sich zusammen aus:

- 🔧 2,02 Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung
- 🔧 1,42 Millionen Menschen mit einer anerkannten Behinderung mit einem Grad der Behinderung unter 50
- 🔧 rund 232.000 Menschen mit chronischen Erkrankungen ohne amtlich anerkannte Behinderung

Die Zahl der chronisch Erkrankten ohne amtlich anerkannte Behinderung wurde mittels einer Stichprobe geschätzt. Menschen, die in Einrichtungen leben oder Lernschwierigkeiten haben, sind laut Teilhabebericht untererfasst. Es ist also davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen höher liegt.

⁷ Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf (online verfügbar unter www.mags.nrw/teilhabebericht_nrw).

⁸ Ebd., Seite 8



Über die Interessenvertretung in die Politik

Beim Thema „politische Teilhabe in der Kommunalpolitik“ spielen **Interessenvertretungen** von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eine wesentliche Rolle. Sie ermöglichen einen **direkten Zugang zur Politik** und können auf diese Weise dafür sorgen, dass Perspektiven und Belange von Menschen mit Behinderungen verlässlich und regelmäßig in die politischen Entscheidungsfindungen einfließen.

Außerdem können sie den **Weg in politische Strukturen und Ämter** ebnen. Dazu stellen Interessenvertretungen aktuell die wohl konstanteste und meistgenutzte Form der behindertenpolitischen Beteiligung in der nordrhein-westfälischen Kommunalpolitik dar. Ein Blick auf die Situation der Interessenvertretungen in NRW vermittelt daher einen guten Überblick, wie es insgesamt um die wirksame kommunalpolitische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in NRW steht.

Interessenvertretungen: die Lage in Zahlen

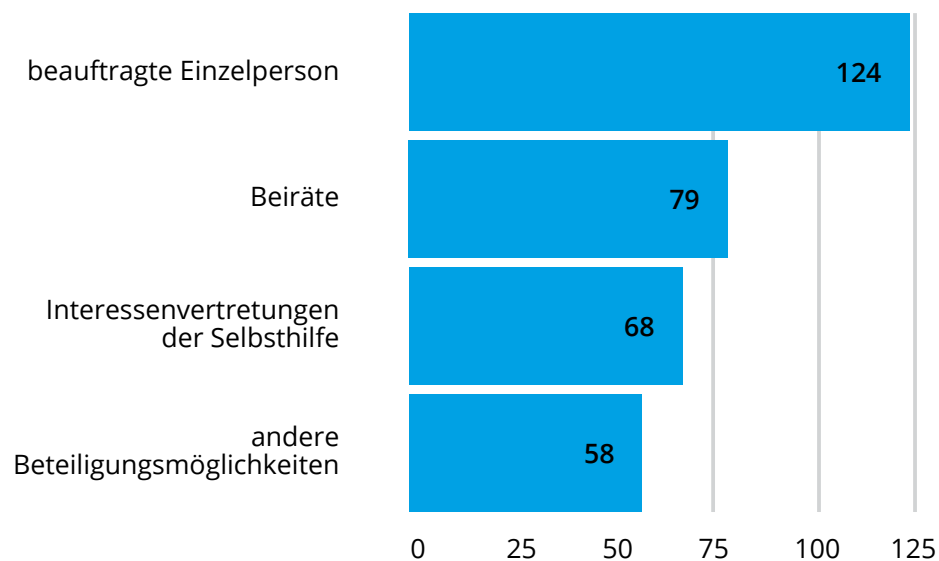


Das zeigt eine Untersuchung des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE) aus dem Jahr 2019.

Gut die Hälfte der NRW-Kommunen (54,3 Prozent) hat **mindestens eine Form** der Interessenvertretung. In 45,7 Prozent der NRW-Kommunen gibt es demnach **noch keine Vertretungsstruktur**. Die folgende Grafik⁹ zeigt, wie häufig die einzelnen Arten der Interessenvertretung bei der wissenschaftlichen **Erhebung** des ZPE benannt wurden.



Befragt wurden bei dieser Untersuchung Expert*innen aus allen NRW-Gemeinden, -Städten und -Kreisen. Ergänzend flossen Informationen aus eigenen Recherchen des ZPE mit ein. Daher kann begründet angenommen werden, dass die Ergebnisse der Untersuchung die Situation zum Erhebungszeitpunkt 2019 in NRW realistisch abbilden.



⁹ LAG SELBSTHILFE NRW e.V. mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen: Abschlussbericht zum Projekt „Mehr Partizipation wagen!“ – Mai 2016 bis April 2019. Münster/Siegen. Seite 118

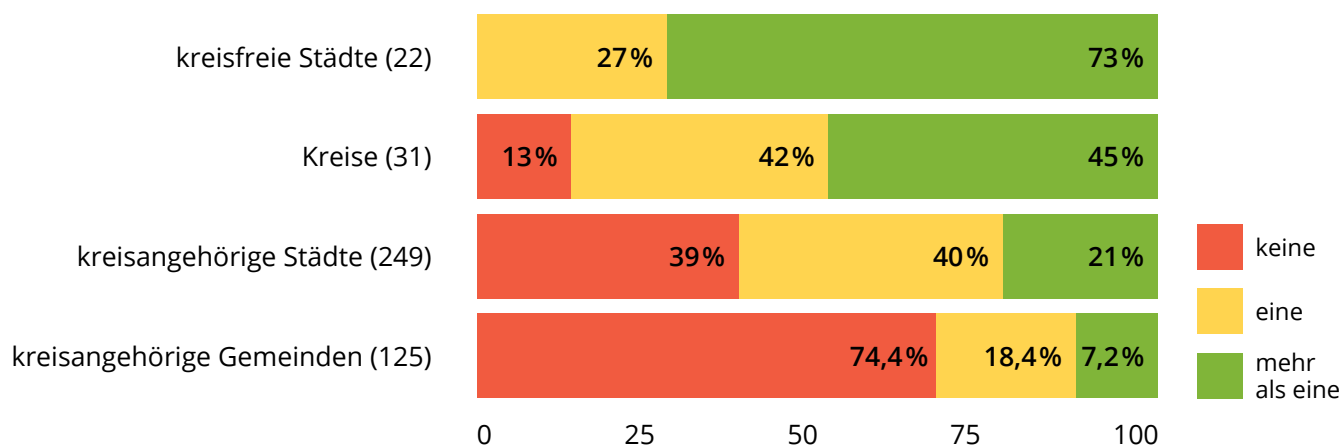
Wie (gut) Sie sich kommunalpolitisch beteiligen können, hängt vom Wohnort ab

In Bezug auf das Vorhandensein von Interessenvertretungen in den unterschiedlichen Gebietskörperschaften fällt eines deutlich auf:

Ob es Interessenvertretungen und damit bessere politische Teilhabemöglichkeiten in einer Kommune gibt, hängt in vielen Fällen stark davon ab, ob Sie in einer kreisfreien Stadt oder in einer kreisangehörigen Gemeinde/Stadt leben: „Während in allen kreisfreien Städten mindestens eine Form der Interessenvertretung vorhanden ist, sind diese auf Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weniger flächendeckend vorhanden“ ¹⁰, heißt es im Bericht des ZPE.

Die unten stehende Tabelle verdeutlicht dies:

Anzahl der Interessenvertretungen nach Gebietskörperschaften



¹⁰ Ebd., S120

Kreisangehörige Gemeinden haben am seltensten eine Interessenvertretung

Bei den **Kreisen** dominiert die Interessenvertretung durch Behindertenbeauftragte etwas gegenüber den Gremien. Bei **kreisangehörigen Städten** dominieren die Behindertenbeauftragten deutlich. Aber auch der Anteil der Beiräte ist recht hoch.

Deutlich seltener gibt es eine oder mehrere Formen der Interessenvertretung in den **kreisangehörigen Gemeinden**. Wenn es eine Form gibt, so ist dies am häufigsten ein*e Behindertenbeauftragte*r. Verständlicherweise dürfte es besonders bei Gemeinden mit einer geringen Einwohner*innenzahl schwieriger sein, eine Interessenvertretung mit zahlreichen Mitgliedern auf die Beine zu stellen.



In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, sich mit Nachbargemeinden zusammenzuschließen oder aktiv an einer effektiven Interessenvertretung auf Kreisebene mitzuwirken. Wichtig ist es, auch in den kleinen Gemeinden einfache Zugänge für alle zu schaffen, die sich beteiligen und ihre Perspektive einbringen wollen.

Häufig fehlt die Verbindlichkeit

Für eine wirksame Teilhabe braucht es vor allem Verbindlichkeit. **Verlässliche und gültige Regelungen** etwa zu Rechten und Ressourcen, zu Fragen der Stimmberechtigung und der Mitgliedschaft spielen bei der Effektivität einer Interessenvertretung eine wesentliche Rolle. Dies gilt für Beiräte genauso wie für Behindertenbeauftragte. Auch der Gesetzgeber sieht diese Verbindlichkeit vor: So ist jede Kommune gesetzlich **verpflichtet**, eine Satzung zu erarbeiten, die die **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene** regelt. Dazu gehört unter anderem die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe.

Dieser Vorgabe sind mit Stand 2019 jedoch nur ca. 20 Prozent der Kommunen in NRW nachgekommen. Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche Formen der Interessenvertretung am häufigsten durch eine Satzung geregelt sind. Man sieht z. B., dass die Arbeit von beauftragten Einzelpersonen mehrheitlich noch nicht per **Satzung** geregelt wird.

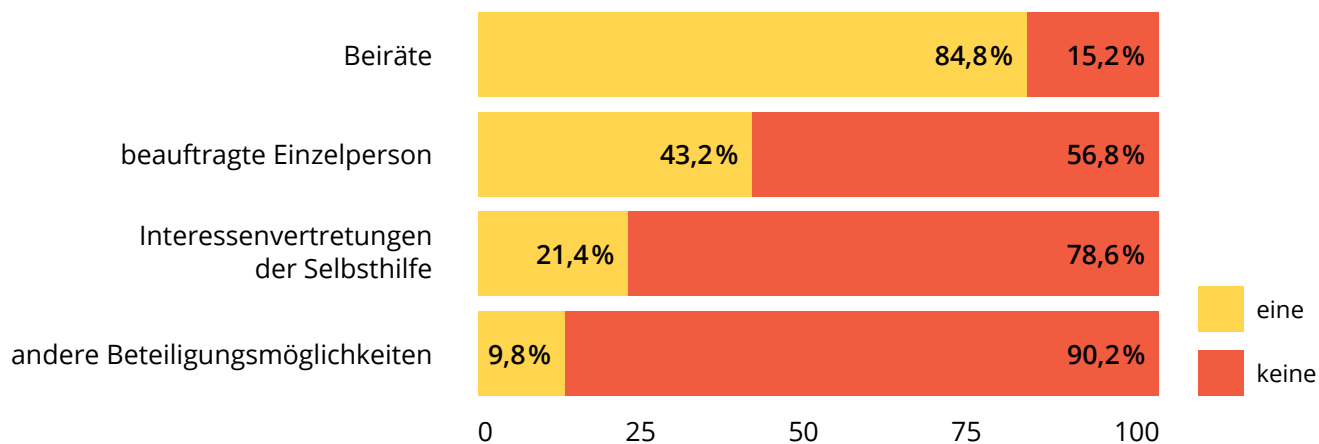


Siehe dazu auch Paragraph 13 Absatz 1 BGG NRW.



Deutlich häufiger als eine Satzung nach Paragraph 13 BGG NRW gibt es Gremiensatzungen, die die Arbeit der einzelnen Interessenvertretungsformen regeln.

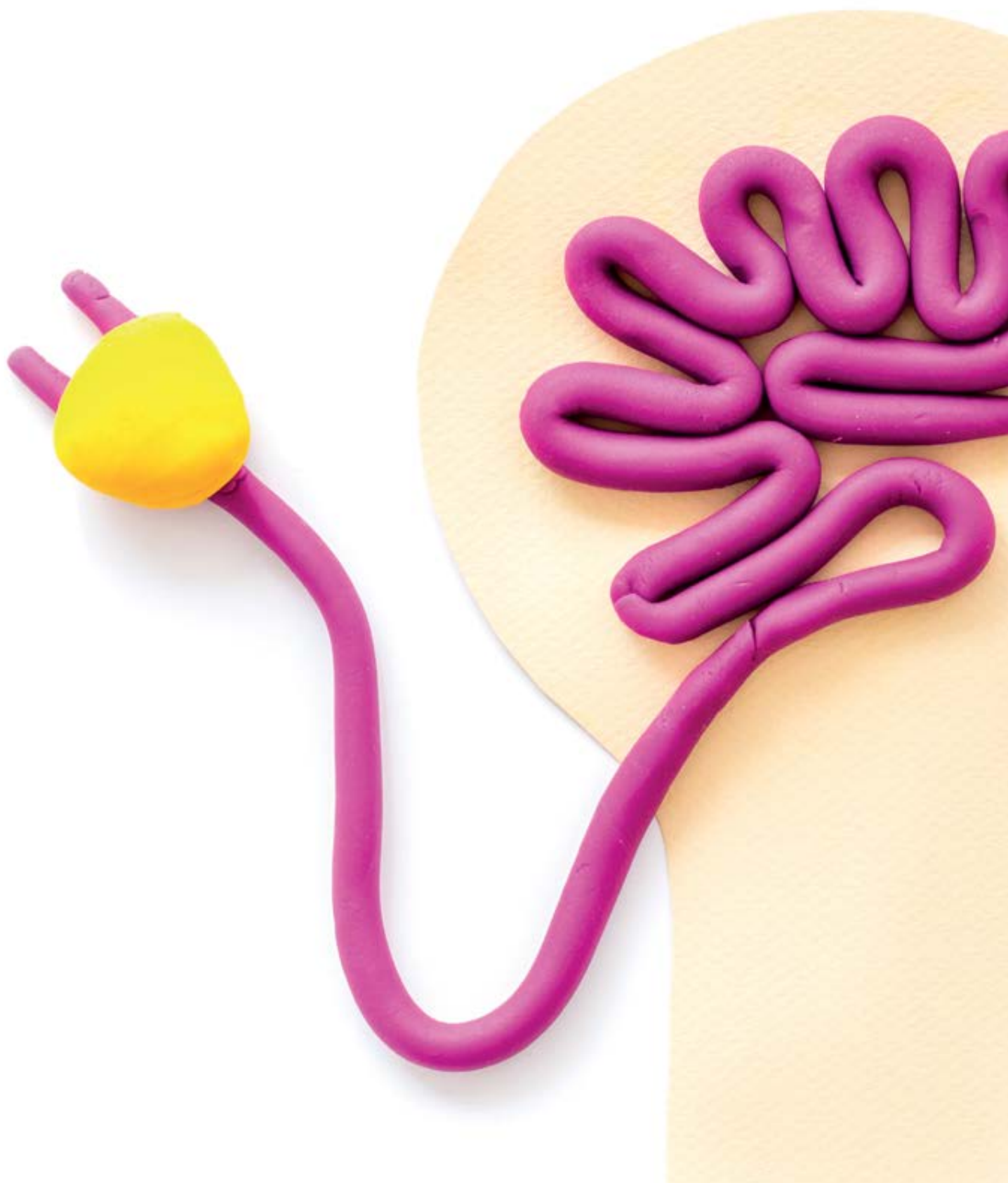
Wie viele der bestehenden Interessenvertretungen haben eine Satzung?



NRW hat einen langen Weg vor sich

Die Zahlen zeigen sehr deutlich: In NRW gibt es noch viel zu tun, damit eine wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Kommunalpolitik keine Frage des Wohnorts bleibt. Damit überall eine **angemessene Repräsentation** gegeben ist. Und damit alle Bürger*innen überall wirksam und gleichberechtigt teilhaben können und wir langfristig inklusive Gemeinwesen für alle schaffen.















Infopool

Im folgenden Infopool finden Sie weiterführende Literatur und Websites sowie mögliche Anlaufstellen, die Ihnen zum Beispiel bei Fragen zur wirksamen politischen Teilhabe weiterhelfen können.

Weiterführende Literatur und Links

- ✚ Behrens, E. K. F. (2013): **Rolle, Einfluss und Durchsetzungschancen von Behindertenbeiräten, Behindertenbeauftragten oder Koordinatoren in Kommunen – eine soziologische Studie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.** Remscheid: Gardez! Verlag
- ✚ Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB), Fachverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (2019): **Fragensammlung „Mitbestimmen!“.** Berlin: Verbum Druck- & Verlagsgesellschaft mbH
- ✚ Bundeszentrale für **politische Bildung:** www.bpb.de
- ✚ Degener, T.; Diehl, E. (Hrsg.) (2015): **Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe.** Bonn: bpb Bundeszentrale für politische Bildung
- ✚ Deutsches Institut für Menschenrechte, **Informationsseite zur Partizipation:** www.institut-fuer-menschenrechte.de
- ✚ Diehl, E. (Hrsg.) (2017): **Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation.** Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- ✚ Düber, M.; Rohrman, A.; Windisch, M. (Hrsg.) (2015): **Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung.** Weinheim: Juventa
- ✚ Gemeinsam einfach machen, **Internetportal zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK:** www.gemeinsam-einfach-machen.de
- ✚ Informationsseite zur **UN-Behindertenrechtskonvention:** www.behindertenrechtskonvention.info
- ✚ **Inklusionsportal** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: www.mags.nrw/inklusionsportal
- ✚ Konieczny, E. et al. (2012): **Inklusionsorientierte Verwaltung. Arbeitshilfe zur Sensibilisierung und Qualifizierung von kommunalen Verwaltungsstellen.** ZPE-Schriftenreihe Nr. 25. Online verfügbar unter: https://www.uni-siegen.de/zpe/forschungsnetzwerke/teilhabeplanung/pdf/zpe_schriftenreihe_25.pdf

-  LAG SELBSTHILFE NRW e.V. mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (2021): **Abschlussbericht zum Projekt „Mehr Partizipation wagen!“** – Mai 2016 bis April 2019. Münster/Siegen. Online verfügbar unter: www.politische-partizipation-passgenau.de
-  LAG SELBSTHILFE NRW e.V. mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (Hrsg.) (2016): **Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Abschlussbericht zum Projekt.** Münster. Online verfügbar unter: www.politische-partizipation-passgenau.de
-  Lampke, D.; Rohrman, A.; Schädler, J. (Hrsg.) (2011): **Örtliche Teilhabeplanung mit und für Menschen mit Behinderungen. Theorie und Praxis.** Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
-  Meyer D. Hilpert W.; Lindmeier B. (Hrsg.) (2020): **Grundlagen und Praxis inklusiver politischer Bildung**“. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
-  Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): **Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.** Düsseldorf: Online verfügbar unter: www.mags.nrw/teilhabebericht_nrw
-  Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (2011): **Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch.** Berlin: Eigenverl. des Dt. Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge.
-  Rheinisch-Bergischer Kreis, im Download-Bereich befinden sich **viele gute Informationen zu Kommunalpolitik, Verwaltung und Inklusion, besonders auch in Leichter Sprache:** www.rbk-direkt.de/planungsstab-inklusion.aspx
-  Rohrman, A.; Schädler, J. et al. (2014): **Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe,** hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter: www.uni-siegen.de/zpe

Anlaufstellen

Politische Partizipation

- 🔗 Projekt: In Zukunft inklusiv!
www.in-zukunft-inklusiv.de
- 🔗 Interessenvertretung Selbstbestimmt
Leben (ISL) e.V.: www.isl-ev.de
- 🔗 Netzwerk Artikel 3, Verein für Menschenrechte
und Gleichstellung Behinderter e.V.:
www.netzwerk-artikel-3.de


Barrierefreiheit

- 🔗 Agentur Barrierefrei NRW: www.ab-nrw.de
- 🔗 Bundesfachstelle Barrierefreiheit:
www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de

Teilhabe: Beratung und Information


- 🔗 Beauftragter der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen:
www.behindertenbeauftragter.de
- 🔗 Die Beauftragte der Landesregierung
für Menschen mit Behinderung sowie für
Patientinnen und Patienten in Nordrhein-
Westfalen: www.lbb.nrw.de
- 🔗 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
(EUTB): www.teilhabeberatung.de
- 🔗 Kompetenzzentren Selbstbestimmt
Leben NRW: www.ksl-nrw.de
- 🔗 Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE NRW e.V.:
www.lag-selbsthilfe-nrw.de
- 🔗 Sozialhelden e.V.:
www.sozialhelden.de
- 🔗 Wegweiser zum Thema
„Leben mit Behinderung“:
www.einfach-teilhaben.de


Menschen mit Lernschwierigkeiten

 Mensch zuerst, Netzwerk People First
Deutschland e.V.: www.menschzuerst.de

 Netzwerk Leichte Sprache:
www.leichte-sprache.org

Frauen und Mädchen mit Behinderungen

 Netzwerk Frauen und Mädchen mit
Behinderung/chronischer Erkrankung NRW
www.netzwerk-nrw.de

 Fachstelle für Gewaltprävention und Gewalt-
schutz für Mädchen und junge Frauen mit
Behinderung/chronischer Erkrankung –
Mädchen sicher inklusiv
www.mädchensicherinklusive-nrw.de





Bildnachweise

- S. 08 [m-gucci/istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)
- S. 10 [fotogestoeber/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 15 [tomertu/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 19 [kasto/stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock)
- S. 20 [Orbon Alija/istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)
- S. 26 [fizkes/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 29 [Shvets Production/pexels.com](https://www.pexels.com)
- S. 31 [Pasuwan/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 32 [Andrii Yalanskyi/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 34 [Vitalii Vodolazskyi/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 38 [Alex SG/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 41 [Rawpixel.com/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 42 [Zarya Maxim/stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock)
- S. 45 [Juan Hinojosas/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 52 [rawpixel.com/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 55 [Cliff Booth/pexels.com](https://www.pexels.com)
- S. 57 [Monster Zstudio/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 59 [tai11/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 60 [optimarc/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 63 [Yan Krukov/pexels.com](https://www.pexels.com) | [ijeab/istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)
- S. 66 [filipfoto/pixabay.com](https://www.pixabay.com)
- S. 68 [thekovtun/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 70 [Makstorm/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 73 [Bankrx/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 74 [higyou/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 78 [Fauxels/pexels.com](https://www.pexels.com)
- S. 82 [MetsikGarden/pixabay.com](https://www.pixabay.com)
- S. 87 [MarcusAurelius/pexels.com](https://www.pexels.com)
- S. 88 [9dream studio/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)
- S. 94 [ShotPot/pexels.com](https://www.pexels.com) | [Vlada Karpovich/pexels.com](https://www.pexels.com)
[Eren Li/pexels.com](https://www.pexels.com) | [Marcus Aurelius/pexels.com](https://www.pexels.com)
[WavebreakmediaMicro/stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock)



Politische Partizipation Passgenau!



Das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ wird gefördert vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“.

In Trägerschaft der



Gefördert durch das

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

